



UNIVERSITÄT
DUISBURG
ESSEN

Offen im Denken
Infoheft
Für Erstsemester

**Master Psychologie mit Schwerpunkt
Klinische Psychologie und Psychotherapie**

WS 2026/2027

Begrüßung zum Studienstart

Liebe Erstsemester-Studierende,

als Studiengangsmanager und Studienfachberater in der Psychologie möchten ich Sie **herzlich willkommen** heißen im Studiengang Psychologie an der Universität Duisburg-Essen! Ihre Veranstaltungen beginnen mit dem Seminar *Evaluations- und Forschungsmethoden* von Prof. Dr. Schmitz (12.10. 10 - 12 Uhr).

Sie werden rechtzeitig Informationen zu den Lehrveranstaltungen, wie z.B. Links zu Moodle-Kursen, von den Dozierenden erhalten (spätestens in der ersten Sitzung der jeweiligen Veranstaltung). Die Anmeldephase zu den Kursen geht bis zum 31.10.

Vor dem wirklichen Start möchten wir Sie im Rahmen der Orientierungswoche kennenlernen, informieren, orientieren und auf das Studium vorbereiten. Auf der nächsten Seite finde Sie eine Übersicht über die angebotenen Veranstaltungen. Bei der Begrüßungsveranstaltung am Montag (12.10) werden Sie den Dekan, die Institutsleitung sowie weitere Lehrende und das Studiengangsmanagement kennenlernen.

Bereits am Dienstag (06.10.) möchte ich Ihnen alle wichtigen Informationen zum Studium geben. Wir werden auch genug Zeit haben, Ihre ggf. noch offenen Fragen gemeinsam zu klären.

Am selben Tag findet die Vorstellung des Fachschaftsrats Psychologie statt, d.h. hier können Sie Ihre Fragen auch direkt mit Kommiliton*innen höherer Semester besprechen. Sollten Ihrerseits noch bestimmte Fragen bestehen, die dringend vorab geklärt werden müssten, kommen Sie sehr gerne auf mich zu (per E-Mail, telefonisch oder ggf. auch persönlich).

Alles Gute und einen rundum gelungenen Studienstart wünscht

M.Sc. Nils Reipert

Studiengangsmanager

Inhalt

1. Überblick über das Programm der Orientierungswoche	- 3 -
2. Wichtige Adressen und Ansprechpartner:innen	- 4 -
3. Allgemeines Info-Portal	- 6 -
4. Anerkennung der Gleichwertigkeit von im Ausland erworbenen Bachelorabschlüssen	- 6 -
5. Anmeldung zu Lehrveranstaltungen über das LSF	- 9 -
6. Prüfungsformalia	- 10 -
7. Berufspraktikum (Modul 7)	- 15 -
8. Masterarbeit/ Teilnehmer*innensuche	- 16 -
9. UA Ruhr (Lehrveranstaltungen RUB, TU Dortmund).....	- 18 -
10. Auslandsstudium und Auslandspraktikum.....	- 18 -
11. Abschlussfeier.....	- 20 -
12. Wichtige Informationen und Abkürzungen	- 20 -
13. Informationen zu den Anlagen.....	- 24 -
14. Anlage 1: Angelegenheiten des Prüfungsausschusses, Prüfungswesen und Studiengangsmanagements – Ein Überblick.....	- 24 -
15. Modulhandbuch.....	- 29 -
16. Prüfungsordnung.....	- 44 -
17. Schaubilder	- 67 -
18. Unverbindliche Stundenplanempfehlung	- 73 -

Dieses Infoheft soll Ihnen den Einstieg ins Studium erleichtern. Alle Angaben sind nach bestem Wissen und Gewissen zusammengetragen. Dennoch sind Irrtümer und Änderungen nicht auszuschließen.

1. Überblick über das Programm der Orientierungswoche

Änderungen der Räumlichkeiten und Events noch vorbehalten.

Montag, 05.10.2026

9:00 Uhr	Rektoratsbegrüßung Liveübertragung im Audimax R14
10:30 – 13:00 Uhr	Offenes Kennenlernen (S06 S00 B32)

Dienstag, 06.10.2026

10:00 – 10:30 Uhr	Offenes Ankommen (S06 S00 B41)
10:30 – 13:00 Uhr	Infoveranstaltung durch das Studiengangsmanagement und FSR-Vorstellung (S06 S00 B41)
13:00 – 14:00 Uhr	Mensa
14:00 - 16:00 Uhr	Kennenlern-Spiele und Mini-Campusführung (S06 S00 B41)
Ab 17:30 Uhr	Kneipentour

Mittwoch, 07.10.2026

10:00 – 12:00 Uhr	Gemeinsames Frühstück (S06 S00 B41)
12:00 – 13:30 Uhr	Offene FSR-Sitzung (S06 S00 B32)
13:30 – 14:30 Uhr	Mensa

Donnerstag, 08.10.2026

13:00 – 14:00 Uhr	Mensa
14:00-18:00 Uhr	Stadt- und Campusrallye (S06 S00 B41)

Freitag, 09.10.2026

16:00 – 17:00 Uhr	Überraschungsaktivität
17:00 – 18:00 Uhr	Nice-to-know Präsentation (Raum folgt)
18:00-22:00 Uhr	O-Wochenparty gemeinsam mit der Fachschaft Soziale Arbeit (S06 S01)

Montag, 12.10.2026

9:00 – 10:00 Uhr	Begrüßung durch den Dekan und das Institut für Psychologie (Raum S07 S00 D07)
------------------	---

Allgemeine Info-Seite zur Orientierungswoche:

<https://www.uni-due.de/erstsemester/orientierungsphasen/#veranstaltungen>

Erstsemesterseite des FSR

<https://www.uni-due.de/biwi/fsr-ew/erstsemester.php>

2. Wichtige Adressen und Ansprechpartner:innen

Studiengangsmanagement/Studienfachberatung

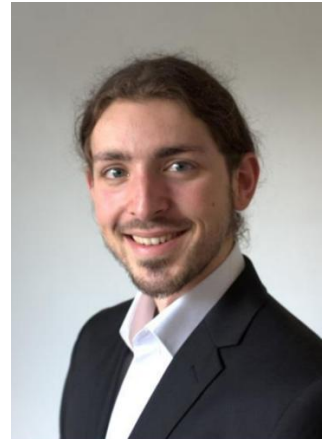
- Fachberatung eingeschriebener Studierender
- Studienverlaufsberatung
- Lehr- und Prüfungscoordination
- Koordination Berufspraktika

Nils Reipert

Raum: S06 S03 A06

Tel.: 0201 183 3270

Mail: nils.reipert@uni-due.de



Prüfungsausschuss M.Sc. Psychologie (KLIPS)

- Anerkennung von Studienleistungen
- Entscheidung über Nachteilsausgleiche
- Prüfungscoordination

Vorsitzende: Prof. Dr. Silja Antonia Barke

Raum: S06 S06 B13

Tel.: 0201 183 7490

Mail: antonia.barke@uni-due.de



Zentrales Prüfungsamt

- Verwaltung der Prüfungsleistungen
- Koordination der Prüfungsanmeldungen
- Ausstellungen von Zeugnissen, Notenübersichten
- Sachbearbeiterin: Frau Domogala, V15 R00 G23, (0201) 183 3787

Front-Office (MO 13-15Uhr, MI-FR 9-12Uhr)

- Abgabe von Original Unterlagen
- Abholen von hinterlegten Dokumenten
- Einreichen von Abschlussarbeiten

Institutsleitung Psychologie

Prof. Dr. Philipp Jugert S06 S03 B18

(0201) 183 3308

philipp.jugert@uni-due.de

www.uni-due.de/biwi/interkulturelle_psychologie/philipp_jugert



Fachschaftsrat Psychologie

- Studierendenvertretung
- Allgemeine Fragen zum Studium
- Vernetzung der Studierenden
- Organisation von (außer)universitären Aktivitäten

S06 S01 C17 (0201) 183 2195

fsr-psychologie@uni-due.de

www.uni-due.de/biwi/fsr-ew/

Instagram: @fs.ew_psy.ude



Whatsapp-Studierenden-Gruppe

Psychologie Master 1. FS (Klips und AGB)

WhatsApp-Gruppe



fs.ew_psy.ude

EW und Psy Uni DUE

92 Beiträge 981 Follower 86 Gefolgt

Raum S06 S01 C17 Campus Essen
Offizieller Instagram Account der
Fachschaft Erziehungswissenschaft und Psychologie der...
mehr
Universitätsstraße 2 - S06 S01 C17, Essen, Nordrhein-
Westfalen 45141



Akademisches Beratungszentrum

- Allgemeine Studienberatung
- Psychologische Beratung
- Beratung zur Inklusion bei Behinderung
- Beratung bei Studienbeginn und Studienabschluss



T02 S00 L26

45141 Essen

(0201) 183 2738

abz.studienberatung@uni-due.de

allgemeine Informationen: <https://www.uni-due.de/abz/>

Career-Service: <https://www.uni-due.de/abz/career.php>

Diversität, soziale Ungleichheit und Konzept gegen sexualisierte Gewalt

Die Koordinationsstelle entwickelt und testet Beratungsansätze für Studierende und Lehrende zu Diversität und sozialer Ungleichheit. Das Ziel ist es, die Chancengleichheit der Studierenden an der bildungswissenschaftlichen Fakultät fördern.

Aktuell werden Konzepte zum Schutz vor interpersoneller Gewalt und Diskriminierung entwickelt. Der Entwicklungsprozess ist offen für alle Angehörigen der Fakultät auch Erfahrungen und Bedürfnisse können bereits geteilt werden.

Moodle-Kurs zum Prozess: <https://lehre.moodle.uni-due.de/enrol/index.php?id=3773>

Ansprechpartnerin ist die [Koordinationsstelle Diversität und soziale Ungleichheit](#). Sie bietet sowohl individuelle Beratung zu Herausforderungen in Studium und Lehre sowie auch Workshops und Informationsangebote an.

3. Allgemeines Info-Portal

Alle Informationen rund um das Studium, Dokumente, Vorlagen für Bescheinigungen (Selbstständigkeitserklärung, Anmeldeformulare Masterarbeit), Prüfungstermine, Übersichten über die Lehre (für das nachfolgende Semester) etc. pp. Finden Sie im Moodle-Kurs „Studiengangsmanagement“ (Passwort: Orgapsy):

<https://lehre.moodle.uni-due.de/course/view.php?id=4582>

Bitte besuchen Sie regelmäßig diesen Moodle-Kurs!

Die wichtigsten Informationen zu AnsprechpartnerInnen, Funktionsstellen und Prozessen im Studium erhalten Sie in Form von Organigrammen. In ausführlicher Form können Sie dies im Anhang (Punkt 13.) nachlesen.

3.1. Information für Nachrückende

Nachrückende sollten sich zeitnah beim Studiengangsmanagement und beim Fachschaftsrat melden (s. 1. Wichtige Ansprechpartner:innen) um Zugang zu notwendigen Informationen zu erhalten.

4. Anerkennung der Gleichwertigkeit von im Ausland erworbenen Bachelorabschlüssen

Bei Anmeldung zur Approbationsprüfung muss bei nicht berufsrechtlich anerkannten Bachelorabschlüssen eine Gleichwertigkeitsbescheinigung (Äquivalenzbescheinigung) vorgelegt werden. Diese kann beim LPA NRW beantragt werden mittels des Formulars, das auf der Webseite des Landesprüfungsamts auffindbar ist: https://www.brd.nrw.de/document/20260213_2_24_antrag_aequivalenz_ausfuellbar.pdf

Nähere Informationen in welchen Fällen ein Äquivalenzantrag gestellt werden muss finden Sie unter dem folgenden Link: https://www.brd.nrw.de/document/20260316_2_24_hinweise_zu_aequivalenzantraegen.pdf Dort finden Sie auch nähere Informationen zum Vorgehen.

Die Gleichwertigkeitsbescheinigung soll möglichst frühzeitig beantragt werden. Beantragt werden kann sie ab dem ersten Mastersemester.

Bachelor und Master Psychologie (Organigramm)

Dekanat der Fakultät für Bildungswissenschaften

Dekan: Prof. Dr. Marcus Roth; Studiendekanin: Prof. Dr. Carolin Rotter

Sekretariat: Isabell Rox; LSF-Beauftragte: Justine Klippert

Institut für Psychologie

Institutsleitung (Prof. Dr. Philipp Jugert / Prof. Dr. Silja Bellingrath) und Institutsrat

Prüfungsausschuss Bachelor

Prof. Dr. Lisa von Stockhausen (pa-bsc-psychologie@uni-due.de)

Vorsitzende für B.Sc. Psychologie

- Nachteilsausgleiche
- Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- Ausnahmegenehmigungen
- Änderungen der Prüfungsordnungen und Modulhandbücher

Prüfungsausschuss Master

Prof. Dr. Antonia Barke (pa-msc-psychologie-klipsy@uni-due.de)

Vorsitzende für M.Sc. Klinische Psychologie und Psychotherapie

Prof. Dr. Silja Bellingrath (pa-msc-psychologie-agb@uni-due.de)

Vorsitzende für M.Sc. Arbeit, Gesundheit und Bildung

☞ Aufgaben: siehe Bachelor

Studiengangsmanagement Psychologie

Bachelor Psychologie: Annika Schillings (M.Sc.)

(annika.schillings@uni-due.de)

- Studienfachberatung (eingeschriebene Studierende)
- Beratung von Studieninteressierten Bachelor & von Studierenden mit bes. Unterstützungsbedarfen
- Qualitäts- / und Beschwerdemanagement
- Prüfungskoordination Bachelor und Master
- Gesamtleitung Studiengangsmanagement PSY
- Praktika-Koordination Bachelor

Master Psychologie: Nils Reipert (M.Sc.)

(nils.reipert@uni-due.de)

- Studienfachberatung/Beratung Studieninteressierte
- Lehrveranstaltungsplanung
- Qualitäts- / und Beschwerdemanagement
- Praktika-Koordination Master

Prüfungswesen

Oktawia Domogala (E-Mail: oktawia.domogala@uni-due.de)

- Prüfungs- und Leistungsverbuchung
- administrative Unterstützung bei individueller An- und Abmeldung von Prüfungen, Anerkennungsverfahren, Prüfungsverfahren, Abschlussarbeiten, Entgegennahme von Anträgen auf Nachteilsausgleich, Entgegennahme von Attesten

5. Anmeldung zu Lehrveranstaltungen über das LSF

Sie studieren in einer kleinen Gruppe von Studierenden (ca. 35 Personen). Grundsätzlich ist für Lehrveranstaltungen eine **Anmeldung über** das universitätsspezifische Portal **“LSF”** (Lehre – Studium – Forschung) notwendig.



Wie dies funktioniert, ist hier erläutert:

<https://www.uni-due.de/zim/services/studierendenverwaltung/belegung>

Das Belegverfahren läuft regulär im 1. Fachsemester (WS 2026/2027) vom 01.09. (9:00 Uhr) bis zum 09.10. Wegen möglicher Nachrückverfahren besteht danach noch für später hinzukommende Studierende die Möglichkeit, eine Belegung via LSF bis zum 31.10. vorzunehmen.

Sollte es bei der Belegung Probleme geben, können wir diese in der Orientierungswoche gemeinsam lösen. Sie brauchen keine Sorge haben: Sie werden auf alle Fälle einen Platz in den Kursen bekommen. Es heißt aber auch, dass Sie alle Veranstaltungen eines Moduls auch faktisch besuchen müssen. Alle aufgeführten Veranstaltungen sind Pflichtveranstaltungen.

Es gibt zwei Besonderheiten im WS 2026/ 2027

Beim **Projektseminar "Aktuelle Forschungsthemen"** (Modul 4) findet zunächst kein LSF-Belegverfahren statt. Erst nach einem Vorstellungstermin der Projektgruppen erfolgt im Oktober ein eigenes Verfahren, über das beim ersten (gemeinsamen) Veranstaltungstermin am 15.10.2026 informiert werden wird.

Das **Methodentraining "BQT-II"** (Modul 2) besteht aus mehreren aufeinander aufbauenden praktischen Einheiten, bei denen Sie konkrete psychotherapeutische Kompetenzen einüben werden. Dafür werden die Dozierenden Sie in drei Gruppen (1-3) einteilen, in denen Sie dann die aufeinander aufbauenden Einheiten absolvieren. Dabei gilt: Wenn Sie daran teilnehmen möchten, belegen Sie bitte zunächst alle Gruppe 1. Auf der Basis der resultierenden Gesamtliste wird in der gemeinsamen Auftaktveranstaltung die Verteilung auf die Einzelkurse vorgenommen. Vorher brauchen Sie nichts zu unternehmen.

Bitte belegen Sie keine Lehrveranstaltungen der höheren Fachsemester, da Sie hierfür erst die inhaltlichen und methodischen Grundlagen erwerben müssen!

Anwesenheitspflicht ist definiert als Anwesenheit bei der Mehrheit der vorgenannten Lehrveranstaltungen **bei maximal 20% Fehlzeit pro Semester**. Krankheitszeiten führen nicht zu einer Ausweitung

der maximalen Fehlzeit. Sollten Sie mehr Fehlzeiten haben als gemäß der vorgegebenen Anwesenheitspflicht möglich sind, kann dies nicht durch ein Attest ausgeglichen werden!

Grundsätzlich wird die Anwesenheit in allen Veranstaltungen vorausgesetzt. Seminare und Übungen sind dialogorientierte Veranstaltungsformen. Ihre Lehr- und Lernformen gründen in der Diversität der Bedürfnisse der Beteiligten. Sie haben den Zweck, die im Studium auftauchenden Fragen in einer größeren Gruppe von Studierenden und unter Beratung und Anleitung eines/ einer Lehrenden zu diskutieren und so neue Perspektiven aufzuwerfen und weiterführende Anregungen zu geben. Sie dienen nicht zuletzt auch der Ergänzung und Unterstützung des Selbststudiums. Im Bereich der Schlüsselqualifikation bieten die universitären Workshops außerdem die Möglichkeit, theoretische Wissen praxisorientiert in konkreten Szenarien gemeinsam anzuwenden und so überhaupt erst die Fähigkeiten auszubilden, die in diesen Kursen erworben werden sollen. Die Bereitschaft und Fähigkeit zur aktiven Teilnahme an einem Diskurs, wie er sich in den Seminarveranstaltungen entfaltet, stellt eine wichtige Qualifikation für Universitätsabsolventinnen und Absolventen dar.

Die Anwesenheitspflicht ist an die Studienleistung geknüpft und wird daher erst verbucht, wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind. Die Studienleistung gilt grundsätzlich als Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung. Unabhängig davon ist die Anwesenheitspflicht bei Seminaren mit praktischen Inhalten in der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten eindeutig (PsychThApprO) geregelt. Bei einer Überprüfung durch das Landesprüfungsamt kann das Fehlen entsprechender Nachweise zu Problemen bei der Anerkennung des Abschlusses führen. Beim Nicht-Erfüllen der Anwesenheitspflicht wird daher dringend darum gebeten, sich frühzeitig bei den Dozierenden zu melden.

6. Prüfungsformalia

6.1. Anmeldezeitraum

Sie müssen sich vom 09.11. – 20.11.2026 (5. und 6. Vorlesungswoche) zu allen Prüfungen die Sie absolvieren möchten, über das System HISinOne anmelden: (www.campus.uni-due.de/cm/pages/cs/sys/portal/hisinoneStartPage.faces?chco=y). Dies gilt ebenso für die Module, die zwar nicht mit einer Prüfung im herkömmlichen Sinn (Klausur, mündliche Prüfung) abschließen, sondern mit alternativen Prüfungsleistungen (Portfolio, Bericht).

Der Anmeldezeitraum ist absolut bindend. Auch Krankheit entschuldigt das Versäumnis des Anmeldezeitraums nicht. Sollte es Schwierigkeiten (technische, gesundheitliche usw.) mit der Prüfungsanmeldung geben, setzen Sie sich unbedingt vor Ablauf des Anmeldezeitraums mit dem Prüfungsamt in Verbindung.

6.2. Voraussetzungen zur Prüfungsanmeldung

Bitte beachten Sie die jeweiligen Voraussetzungen für die Teilnahme an einer Modulprüfung. Diese können Sie dem Modulhandbuch entnehmen. Bei Unklarheiten wenden Sie sich bitte an die Dozierenden oder die Modulbeauftragten.

6.3. Zulassung und Prüfungstermine

Werden spätestens vierzehn Tage vor Beginn des Prüfungszeitraumes auf den Seiten des Prüfungswesens bekanntgegeben. Maßgeblich sind die Termine, die ab diesem Zeitpunkt im Netz veröffentlicht sind; nicht Termine, die evtl. schon vorher im Netz sind oder von den Prüfenden bekannt gegeben wurden.

6.4. Rücktritte von Prüfungen

Sie müssen sich bis spätestens **eine Woche vor dem Prüfungstermin** in HISinOne von der Prüfung abmelden (ansonsten gilt die Prüfung – wenn Sie für den Prüfungstag keine Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung innerhalb von drei Werktagen bei Frau Domogala einreichen können – als "nicht bestanden"). In Problemfällen wenden Sie sich an das Prüfungswesen. Bei mündlichen Prüfungen handelt es sich nicht um Ihren persönlichen Prüfungstermin, von dem aus eine Woche rückwärts gezählt eine Abmeldung möglich ist, sondern es gilt der erste Prüfungstermin des jeweiligen Prüfungszeitraums!

Sollten Sie aufgrund einer **Erkrankung** nicht in der Lage sein an einer Prüfung teilzunehmen, so ist es zwingend notwendig, dass Sie ein Attest im Original innerhalb von drei Werktagen im Prüfungswesen einreichen (per Post übersenden oder in den Briefkasten des Prüfungswesens einwerfen). Bitte nutzen Sie das [Formular zur Prüfungsunfähigkeit](#). Es ist nicht möglich eine Kopie des Attestes (per E-Mail) vorab zur Fristwahrung einzureichen. Nachträglich ausgestellte Atteste und rückdatierte Atteste werden nicht akzeptiert. Eine „Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung“ oder „Schülerbescheinigung“ genügen nicht. Weitere Informationen finden Sie hier: www.uni-due.de/verwaltung/pruefungswesen/allginformationen.php.

6.5. Nachprüfungstermine

Die meisten Prüfungen werden **jedes Semester** angeboten, sodass Sie selbst entscheiden können, in welchem Semester Sie eine Prüfung ablegen möchten. Zu empfehlen ist allerdings, dass die Prüfung in dem Semester abgelegt wird, in dem auch die dazugehörige Lehre stattgefunden hat (1. Hauptprüfung). Alternativ können Sie im Folgesemester auch an der zweiten Hauptprüfung teilnehmen, die zugleich als Nachprüfung fungiert, falls Sie die erste Hauptprüfung nicht bestanden haben sollten oder erkrankt waren.

Gesonderte bzw. zusätzliche Nachprüfungen im gleichen Prüfungszeitraum gibt es in diesen Fällen nicht. Wenn Sie eine Prüfung nicht bestanden haben oder aus Krankheitsgründen nicht erscheinen konnten, dann können Sie sich zur **Prüfung im nächsten Semester wieder anmelden**. Diese fungiert dann also als Nachprüfung.

6.6. Prüfungstermine

Prüfungstermine und -räume werden im [HISinOne](#) veröffentlicht (Startseite → mein Studium → mein Studienplaner (Prüfungsan- und -abmeldung) auf betreffendes Modul klicken. Eine Übersicht finden Sie im Moodle-Kurs Studiengangsmanagement:

www.lehre.moodle.uni-due.de/course/view.php?id=4582 ((Moodle-Passwort: Orgapsy)

Individuelle Termine für mündliche Prüfungen werden auf der Seite des Prüfungswesens unter Angabe Ihrer Matrikelnummer veröffentlicht (www.uni-due.de/verwaltung/pruefungswesen/e_psychologie_startseite).

Bitte beachten Sie, dass die bei einer Prüfungsleistung nicht aufgelisteten ETCS darauf zurückgehen, dass immer 1 ETCS auf die Studienleistung entfällt und daher hier aufgelistet wird.

Durchführung von Prüfungen

Ansprechpartnerin: Annika Schillings

(in Vertretung: Dr. Mike Lüdmann - mike.luedmann@uni-due.de, Nils Reipert – nils.reipert@uni-due.de)

1. Mündliche Prüfungen

Die Prüfung soll von einem Prüfer/einer Prüferin + einem oder einer Beisitzenden durchgeführt werden. Der oder die Beisitzende muss mindestens über den Abschluss verfügen, im Rahmen dessen die mdl. Prüfung durchgeführt wird. Die Verteilung der Studierenden auf die Prüfungstage und -zeiten nehmen die Prüfenden eigenständig vor. Die Bekanntgabe erfolgt entweder über einen ggf. vom Prüfenden eingerichteten E-Mail-Verteiler oder über die Homepage des [Prüfungswesens](#). Die Prüfungszeit beträgt in der Regel 20 Minuten.

2. Klausuren

Klausuren dürfen eine Länge von maximal 90 Minuten haben. Die Aufsicht bei der Klausur muss von dem oder der Prüfenden selbst wahrgenommen oder anderweitig organisiert werden (1-2 Personen sind i.d.R. ausreichend). Die Bewertung hat innerhalb von 6 Wochen zu erfolgen.

Der Notenspiegel:

1,0 gibt es im Bereich von 95-100%
1,3 gibt es im Bereich von 90-94%
1,7 gibt es im Bereich von 85-89%
2,0 gibt es im Bereich von 80-84%

2,3 gibt es im Bereich von 75-79%
2,7 gibt es im Bereich von 70-74%
3,0 gibt es im Bereich von 65-69%

3,3 gibt es im Bereich von 60-64%
3,7 gibt es im Bereich von 55-59%
4,0 gibt es im Bereich von 50-54%
5,0 (nicht bestanden): weniger als 50%

3. Andere Prüfungen (Portfolios, Hausarbeiten, Berichte, Gutachten etc.)

Typischerweise wird das Semesterende (31.3. bzw. 30.9.) als Abgabedatum gewählt. Frühere Abgaben sind möglich. Es kann hierzu auch ein „Fasttrackverfahren“ festgesetzt werden (z.B. 31.1. bzw. 30.6.).

Nachteilsausgleiche

Ansprechpartnerinnen

Bachelor

Prof. Dr. Lisa von Stockhausen (pa-bsc-psychologie@uni-due.de)

Vorsitzende für B. Sc. Psychologie

Master

Prof. Dr. Antonia Barke (pa-msc-psychologie-klipsy@uni-due.de)

Vorsitzende für M. Sc. Klinische Psychologie und Psychotherapie

Prof. Dr. Silja Bellingrath (pa-msc-psychologie-agb@uni-due.de)

Vorsitzende für M. Sc. Arbeit, Gesundheit und Bildung

- Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung können einen Nachteilsausgleich beantragen, um Chancengleichheit herzustellen
- Nachteilsausgleiche (z. B. angepasste Prüfungsbedingungen) verändern nicht den fachlichen Anspruch.
- Der Antrag muss rechtzeitig gestellt werden (zu Beginn der Prüfungsanmeldephase) beim Prüfungsamt bzw. Prüfungsausschuss.
- Studierende müssen im Vorfeld der Prüfung die Prüfenden informieren.

Weitere Informationen: <https://www.uni-due.de/inklusionsportal/nachteilsausgleich.shtml>

Mögliche Formen der Nachteilsausgleiche (alle Prüfungsarten)

1. Mündliche Prüfungen
 - Pausen um bzw. Angstreaktionen selbstständig zu regulieren
2. Klausuren
 - Schreibzeitverlängerung
 - Räumlichkeit
3. Andere Prüfungen (Portfolios, Hausarbeiten, Berichte, Gutachten etc.)
 - Verschiebung des Abgabepunkts
4. Referate
 - Einzelne Referate können durch Ersatzleistungen ersetzt werden

Erforderliche Unterlagen:

- Formloser, schriftlicher Antrag
- (Fach-)ärztliche Stellungnahme, aus der hervorgeht, dass die Prüfungsleistung nicht in der vorgesehenen Form und/oder Zeit erbracht werden kann
- Ein Schwerbehindertenausweis allein ist nicht ausreichend.

7. Berufspraktikum (Modul 7)

Die Berufsqualifizierende Tätigkeit III (BQT III) dient der Vertiefung der praktischen Kompetenzen in der psychotherapeutischen Versorgung und gliedert sich in folgende zwei Bereiche:

- BQT III – (teil)-stationär: 450 Stunden praktische Tätigkeit
- BQT III – ambulant: 150 Stunden praktische Tätigkeit

Das (teil)-stationäre Praktikum in Einrichtungen der psychotherapeutischen, psychiatrischen, psychosomatischen oder neuropsychologischen Versorgung müssen Sie sich in der Regel nicht selbst organisieren. Es bestehen Kooperationsvereinbarungen mit Kliniken. Sollten Sie sich an einer Klinik bewerben wollen, mit der noch keine Kooperationsvereinbarung geschlossen wurde, kann ggf. unsererseits eine Kooperation hergestellt werden. Erst wenn diese besteht, können Sie das Praktikum absolvieren. Bitte beachten Sie, dass die Vereinbarung neuer Kooperationen einige Zeit in Anspruch nehmen kann. Der ambulante Teil erfolgt ausschließlich in unserer Hochschulambulanz für Psychische Gesundheit (HPG). Nach erfolgreichem Absolvieren der BQT III, müssen Sie einen Nachweis über den Einsatz inkl. einer Bescheinigung von betreuenden Psychotherapeut*innen mit einer abgeschlossenen Weiterbildung, von approbierten Psychologischen Psychotherapeut*innen oder von Kinder- und Jugendpsychotherapeut*innen mit entsprechender Fachkunde in Form eines Logbuchs, das Sie von uns erhalten, einreichen. Zudem müssen Sie einen Praktikumsbericht inkl. eines psychologisch-psychotherapeutischen Gutachtens verfassen und einreichen. Es wird eine gesonderte **Informationsveranstaltung zur BQT III** im ersten Fachsemester geben, bei der Sie über alle Abläufe und Anforderungen informiert werden und Fragen stellen können. Der Termin wird rechtzeitig bekannt gegeben.

7.1. Einreichung eines (erweiterten) Führungszeugnisses

Vor Beginn der BQT III ist der praktikumsgebenden Stelle auf deren Verlangen hin ein aktuelles Führungszeugnis gemäß § 30 BZRG bzw. **ein erweitertes Führungszeugnis** gemäß § 30a BZRG vorzulegen. Liegt das entsprechende Führungszeugnis nicht rechtzeitig vor Beginn der Tätigkeit bei der Einrichtung vor oder enthält es relevante Eintragungen, liegt es im Risikobereich der oder des Studierenden, dass die berufsqualifizierende Tätigkeit nicht begonnen werden und das Studium nicht fortgesetzt werden kann.

Bitte legen Sie spätestens **vier Wochen vor Beginn der ambulanten berufspraktischen Tätigkeit** im Rahmen von Modul 7 BQT III ein **erweitertes Führungszeugnis** vor, dessen Ausstellungsdatum **höchstens drei Monate vor Beginn der Tätigkeit** liegt. Reichen Sie das Führungszeugnis beim Studiengangsmanagement Master/Koordinator der berufspraktischen Einsätze (BQT-III) ein.

7.2. Masern-Impfpflicht

Gemäß § 20 des Infektionsschutzgesetzes müssen sich auch Psychotherapeut*innen und das Personal in psychotherapeutischen Praxen gegen Masern impfen lassen oder eine entsprechende Immunität

aufweisen. Ohne diese gesetzlich vorgeschriebene Impfung ist eine Fortsetzung und ein Abschluss des Studiums nicht möglich. Als Nachweis des ausreichenden Impfschutzes gilt der Impfausweis (Impfpass) oder eine ärztliche Bescheinigung. Diese muss spätestens bis zum 31.01.2027 beim Studiengangsmanagement Master/Koordinator der berufspraktischen Einsätze (BQT-III) nachgewiesen werden. Bitte beachten Sie, dass mehrere zeitlich versetzte Impfungen notwendig sind, um den vollen Impfschutz aufzubauen. Sollten Sie zum Zeitpunkt des Studienbeginns noch nicht über einen ausreichenden Impfschutz verfügen, wird Ihnen dringend empfohlen, sich hierum rechtzeitig zu kümmern, damit vor Beginn der Praxisphasen Ihres Studiums die notwendigen Nachweise von Ihnen erbracht werden können.

Wie Sie Ihren Masernschutz nachweisen, finden Sie hier: <https://www.masernschutz.de/download/4208-1581344122-Merkblatt-Masernschutzgesetz-Masernimpfung.pdf/>

Das Bundesministerium für Gesundheit bietet unter folgendem Link außerdem die Begründung für die Impfpflicht für Psychologiestudierende: https://www.masernschutz.de/download/4201-1669208067-BZgA_Merkblatt-Masernschutzgesetz-BimE.pdf/

7.3. Fehlzeiten in der BQT-III

Es besteht **Anwesenheitspflicht** in allen Modulen und selbstverständlich auch im Rahmen der berufsqualifizierenden Tätigkeit. **Maximal 20% Fehlzeiten**, für die im Rahmen der BQT-III verpflichtend ein **ärztliches Attest** vorgelegt werden muss, sind zulässig. In der Regel müssen Fehlstunden **nachgearbeitet** werden. Über Art und Umfang der nachzuarbeitenden Leistungen entscheidet die jeweilige Einrichtung.

7.4. Moodle-Kurs BQT-III

Alle relevanten Informationen zu den Praktika finden Sie im **Moodle-Kurs BQT III**: <https://lehre.moodle.uni-due.de/course/view.php?id=14248>

Einschreibeschlüssel: KLIPS_BQT

Für Fragen zum Praktikum steht Ihnen das Studiengangsmanagement Master Psychologie/die Praktikumskoordination zur Verfügung.

8. Masterarbeit/ Teilnehmer*innensuche

Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die in der Regel die wissenschaftliche Ausbildung im Master-Studiengang Psychologie abschließt. Die Masterarbeit soll zeigen, dass Sie innerhalb einer vorgegebenen Frist eine begrenzte Aufgabenstellung aus einem Fachgebiet selbstständig und unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden lösen und darstellen können. Es gibt einen Moodle-Kurs, der Sie über die wichtigsten Formalia und mögliche Themen in den einzelnen Arbeitsgruppen informiert und in dem Sie auch Ihre Fragen an die jeweiligen Arbeitsgruppenleiter*innen via Frageforum stellen können: <https://lehre.moodle.uni-due.de/course/view.php?id=4656> (Schlüssel: psyquali21)

Zur Masterarbeit können Sie nur zugelassen werden, wenn Sie das Modul 4 (Forschungsorientierte Grundlagenvertiefung) erfolgreich abgeschlossen und mindestens **60 ECTS** erworben haben.

Die **Anmeldung** der Masterarbeit erfolgt im Bereich **Prüfungswesen**. Das Thema der Masterarbeit wird von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer, einer Hochschuldozentin oder einem Hochschuldozenten oder einer Privatdozentin oder einem Privatdozenten der Fakultät für Bildungswissenschaften gestellt und betreut, die oder der im Master Psychologie Lehrveranstaltungen durchführt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Für das Thema der Masterarbeit haben Sie ein Vorschlagsrecht.

Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt **sechs Monate**. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit demgegenüber auf begründeten schriftlichen Antrag der oder des Studierenden um bis zu einen Monat verlängern. Der Antrag muss spätestens eine Woche vor dem Abgabetermin für die Masterarbeit bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingegangen sein. Das Thema kann nur einmal und innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

Die Masterarbeit wird als **Individualarbeit** angefertigt. Sie ist in deutscher Sprache oder in einer allgemein vom Prüfungsausschuss akzeptierten Fremdsprache oder einer im Einzelfall akzeptierten Fremdsprache abzufassen und fristgemäß beim Prüfungswesen in **dreifacher Ausfertigung** in gedruckter und gebundener Form DIN A4-Format einzureichen. Wir empfehlen ein Hardcover oder Softcover mit Klebebindung (keine Ringbindung!). Außerdem müssen Sie die Arbeit in geeignet elektronischer Form einreichen.

Die Masterarbeit soll in der Regel **60 bis 80 Seiten** umfassen. Notwendige Detailergebnisse können gegebenenfalls zusätzlich in einem Anhang zusammengefasst werden.

Bei der Abgabe der Masterarbeit müssen Sie schriftlich versichern, dass Sie Ihre Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Dies betrifft auch den Umgang mit KI-Tools (**Eigenständigkeitserklärung**).

Achtung:

Sollten Sie die Masterarbeit im ersten Versuch **nicht bestanden** haben, nehmen Sie VOR der Anmeldung des zweiten Versuchs bitte eine **Studienfachberatung** in Anspruch!

Solange Sie Ihre Masterarbeit bis zum Ende des Semester 31.3 bzw. 30.9 einreichen (und dies Ihre letzte zu erbringende Leistung in dem Studiengang war), brauchen Sie sich nicht für das nächste Semester **zurückmelden**. Sollten Sie diese „Prüfung“ nicht bestehen, kann über das Einschreibungswesen in diesem Ausnahmefall eine späte Rückmeldung erfolgen.

8.1. Studienbewerbung/ Teilnehmendensuche

Informationen zu laufenden Studien an unserem Institut sowie zur Bescheinigung der Erbringung von Teilnahmestunden erhalten Sie im **Moodle-Kurs: „Studienteilnahme Institut für Psychologie“**. Sie können hier auch Ihre Studien (Projekte, Masterarbeit) bewerben, wenn Sie TeilnehmerInnen für diese suchen.

Die TN-Formulare können Sie hier herunterladen:

<https://lehre.moodle.uni-due.de/course/view.php?id=3019%20> (Schlüssel: akStudien)

Ansprechpartnerin ist Lisa Schniesko (M.Sc.) bzw. das Sekretariat Sabrina Schäfer.

Eine weitere Möglichkeit ist die Studienteilnahme Gruppe des FSR:

<https://chat.whatsapp.com/E1uQrmquw6nAjj3LCFmKYe>

9. UA Ruhr (Lehrveranstaltungen RUB, TU Dortmund)

In der Universitätsallianz Ruhr (UA) arbeiten die Ruhr-Universität Bochum, die Technische Universität Dortmund und die Universität Duisburg-Essen seit 2007 strategisch eng zusammen. Mit mehr als 120.000 Studierenden und nahezu 1.300 Professorinnen und Professoren gehört die UA Ruhr zu den größten und leistungsstärksten Wissenschaftsstandorten Deutschlands. Studierende, die an einer Hochschule der UA Ruhr eingeschrieben sind, können Lehrveranstaltungen aller drei Universitäten belegen, ohne die sonst übliche Zweithörergebühr bezahlen zu müssen. Dies bietet ihnen innerhalb der UA Ruhr interessante Möglichkeiten zur Spezialisierung und Vertiefung. Leistungen, die an einer Partneruniversität erbracht worden sind, können dank vereinfachter Regelungen leichter anerkannt werden. Über die Anerkennung prüfungsrelevanter Leistungen entscheiden die Fakultäten, an denen der Studienabschluss erworben wird. Auch für internationale Austauschstudierende bedeutet der gemeinsame Studienraum ein ungleich größeres Angebot, da sie Zugang zu allen im Rahmen ihres Studiums wählbaren Lehrveranstaltungen innerhalb der UA erhalten.

[Antrag auf Zulassung zu Lehrveranstaltungen/Prüfungen im Rahmen der Universitätsallianz Ruhr \(UA Ruhr\)](#)

Sie können hier allerdings nur Kurse belegen, die Sie an der UDE (in der Psychologie) nicht belegen können. Ein Besuch von Pflichtmodulen Ihres Studiums ist an den anderen Standorten nicht zulässig. Zusätzlich absolvierte Module können als Zusatzfächer auf Ihrem Zeugnis ausgewiesen werden. Erbrachte Prüfungsleistungen gehen jedoch nicht in die Berechnung der Abschlussnote ein.

10. Auslandsstudium und Auslandspraktikum

Ein Studienaufenthalt im Ausland eröffnet die Möglichkeit, internationale Studienerfahrungen zu sammeln, Sprachkenntnisse zu vertiefen, die eigene interkulturelle Kompetenz zu erweitern sowie

Einblicke in die internationale Forschungslandschaft zu erlangen. Zudem erhöhen sich dadurch auch die Chancen auf dem Arbeitsmarkt.

Sowohl Auslandssemester als auch -praktika sind im Rahmen des Studiums an der UDE möglich. Wichtig ist, dass Sie ihren Auslandsaufenthalt frühzeitig (9 – 12 Monate) planen und vorbereiten. An der UDE stehen Ihnen dabei verschiedene Beratungsangebote zur Seite. Jedes Semester werden außerdem Informationsveranstaltungen zum Thema Auslandsstudium und -praktikum angeboten.

10.1. Auslandssemester

Die Fakultät für Bildungswissenschaften der UDE hat mit verschiedenen Universitäten in Europa Kooperationen geschlossen, die es Ihnen ermöglichen, ein oder zwei Semester an einer dieser Universitäten zu studieren, ohne Studiengebühren dafür zahlen zu müssen. Natürlich können Sie auch an einer anderen Universität im Ausland studieren, hierfür fallen jedoch meistens Gebühren an. Für ein Auslandssemester gibt es verschiedene Fördermöglichkeiten. Eine Beantragung des Auslands-BAföGs ist möglich und das ERASMUS Programm vergibt für Auslandssemester an Partneruniversitäten Teilstipendien. Weitere Informationen und die Termine für Informationsveranstaltungen finden Sie auf den Seiten der Fakultät für Bildungswissenschaften unter: <https://www.uni-due.de/biwi/internationales/StudierenimAusland>

10.2. Auslandspraktikum

Bei Auslandspraktika erfolgt die Praktikumsuche in Eigeninitiative der Studierenden, anders als bei Auslandssemestern gibt es für Praktika im Ausland keine Kooperationen der UDE. Auslandspraktika können jedoch auch durch das ERASMUS Programm finanziell gefördert werden.

Weitere Informationen und die Termine für Informationsveranstaltungen finden Sie auf den Seiten der Fakultät für Bildungswissenschaften unter: <https://www.uni-due.de/biwi/internationales/auslandspraktikum>

Achtung(!!!): Aufgrund der Bestimmung der ApprO ist eine Anrechnung der Leistungen in einem Auslandssemester oder bei einem Auslandspraktikum im KLIPS-Master oft schwierig. Bitte beachten Sie, dass sich durch Auslandsaufenthalte ggf. die Studiendauer verlängern kann.

Von der Fakultät für Bildungswissenschaften steht Ihnen Frau Dr. Behravan als **Ansprechpartnerin (Fachkoordinatorin Auslandsaufenthalte)** zur Seite:

Dr. Bitu Behravan

Sprechstunde donnerstags 11-12 Uhr S06 S06 A23

0201 183 4529

bitu.behravan@uni-due.de

Bei Fragen im Bereich der Ergänzenden Studien kontaktieren Sie bitte das Institut für wissenschaftliche Schlüsselkompetenzen (<https://www.uni-due.de/iwis/>). Beachten Sie dabei bitte, dass es für E1 Methoden, E1 Sprachkurse sowie E3 unterschiedliche Ansprechpersonen gibt.

11. Abschlussfeier

Auch wenn dies – gefühlt – noch in weiter Ferne stehen mag, wird gerade der Abschluss des Studiums für Sie ein ganz besonderer Moment im Leben sein. Um diesen gebührend zu begehen, wird jedes Jahr zumindest eine Abschlussfeier in einem schönen Ambiente (mit Rahmenprogramm, Band...) organisiert. Dabei sind wir auf Ihre Unterstützung angewiesen, da hier viele helfende Hände vonnöten sind, damit die Veranstaltung tatsächlich durchgeführt und auch für Sie in Zukunft erhalten bleiben kann. Es werden bei jeder Feier **Helfer*innen für den Aufbau, während der Veranstaltung sowie für den Abbau** gesucht. Informationen dazu werden rechtzeitig bekannt gegeben!

12. Wichtige Informationen und Abkürzungen

BAföG	Diejenigen von Ihnen, die BAföG beziehen, müssen dem BAföG- Amt eine bestimmte Anzahl an CP vorweisen, um weiterhin gefördert werden zu können. Nach Beschluss des Prüfungsausschusses der Psychologie haben wir diese Grenze 20 CT pro Semester festgelegt. Den Leistungsnachweis, den Sie für das BAföG-Amt benötigen, stellt Ihnen das Prüfungswesen (Frau Domogala) aus. Das Amt wurde darüber bereits informiert.
ECTS-Punkte (CP)	ECTS-Credits, die nach dem für Europa einheitlichen ECTS-Standard (European Credit Transfer and Accumulation System) vergeben werden, erfassen den durchschnittlichen, für den Studienerfolg erforderlichen <i>Workload</i> (Arbeitsaufwand, d.h. Unterricht mit Vor- und Nachbereitung, Selbststudium und Prüfungsvorbereitung). Ein ECTS-Punkt entspricht einem durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand (Workload) von maximal 30 Stunden. Credit Points (CP) ist eine synonyme Bezeichnung für ECTS. Für ein erfolgreich absolviertes Modul wird die in den Modulhandbüchern angegebene Punktzahl vergeben. Der M.Sc. Psychologie (KLIPS) umfasst 120 ECTS (davon 100 ECTS benotet, 20 unbenotet). Auf jedes der vier Semester entfallen dabei ca. 30 ECTS. Wenn Sie im ersten Studienjahr (also in den ersten beiden Semestern) insgesamt weniger als 40 CP erworben haben, müssen Sie an einer fachbezogenen Studienberatung zur Klärung der Hintergründe, Analyse der Möglichkeiten und Verbesserung der Situation teilnehmen.
HISinOne	HISinOne ist eine Campusmanagement-Software der Hochschul-Informations-System GmbH, die u.a. in der Prüfungsverwaltung eingesetzt wird. Sie

	können und müssen sich über diese Software online für Prüfungen anmelden und im Bedarfsfall wieder abmelden. Sie können hier Ergebnisübersichten und Notenverbuchungen abrufen.
LSF	LSF (DuE Campus) ist eine Web-Anwendung für Lehre, Studium und Forschung. Sämtliche Nutzer- und Administrationsfunktionen sind über einen Web-Browser zugänglich. Es dient als Studieninformations-, -beratungs- und -planungssystem, so dass verschiedene Nutzerkreise (Studierende, Lehrpersonal, Administratoren, Raumverwalter) bei ihren spezifischen Planungen effektiv unterstützt werden. DuE Campus wird als Portal für Selbstbedienungsfunktionen genutzt. Sie finden in diesem Rahmen auch das Vorlesungsverzeichnis als Online-Ansicht. Über diese Anwendung findet auch die Belegung von Lehrveranstaltungen statt.
Moodle	Moodle ist ein freies objektorientiertes Kursmanagementsystem und eine Lernplattform. Die Software bietet die Möglichkeiten zur Unterstützung kooperativer Lehr- und Lernmethoden. Moodle stellt einen virtuellen Kursraum zur Verfügung und dient in vielen Lehrveranstaltungen dazu, Materialien wie Präsentationen oder bestimmte Dokumente, Bilder und Videos bereitzustellen. Je nach den Ihnen zugewiesenen Rechten besteht auch die Möglichkeit zur Bearbeitung/ Erweiterung der Materialien.
Rückmeldung	Die Rückmeldung erfolgt jedes Semester durch Zahlung der erforderlichen Beiträge innerhalb der festgesetzten Rückmeldefrist. Die Rückmeldefrist für die jeweiligen Semester finden Sie hier: https://www.uni-due.de/studierendensekretariat/rueckmeldungsfristen.php Bezüglich der Rückmeldetermine erfolgt keine schriftliche Benachrichtigung! Eine fristgerechte Rückmeldung liegt nur dann vor, wenn der Beitrag spätestens innerhalb der sechs folgenden Werktage nach Ablauf der Frist bei der Hochschule eingegangen ist. Ab diesem Zeitpunkt ist der Ausdruck von Studienbescheinigungen an den SB-Stationen und zu Hause möglich.
Self-Care-Portal	Mit diesem Portal (https://benutzerverwaltung.uni-due.de/portal/) stehen Ihnen einige Administrationsmöglichkeiten für Ihre Uni-Kennung zur Verfügung. Sie können z.B. Ihr Passwort wechseln, die Zugriffsrechte für Ihren WWW-Homebereich setzen, Einstellungen Ihrer Kennung abfragen. Studierende, die bei der Einschreibung eine Kennung und ein Passwort mitgeteilt bekommen haben, können hier diese Kennung freischalten, indem ein neues Passwort gewählt wird. Dabei wird auch endgültig die E-Mail-Adresse vergeben.
Semesterapparate	In der Regel haben die Dozierenden für Ihre Lehrveranstaltungen (ggf. neben einem Moodle-Kurs) auch einen Semesterapparat eingerichtet. Dieser besteht

	zum einen als physischer Semesterapparat im Untergeschoss der Universitätsbibliothek (UB). Zum anderen gibt es einen gleichnamigen Online-Apparat (eine Übersicht finden Sie hier: https://semapp.uni-due.de), bei dem Sie zumeist auch Materialien vorfinden werden, die Sie herunterladen können (einzelne Aufsätze, Buchkapitel oder Präsentationen). Den Zugangsschlüssel erhalten Sie von Ihrem/r DozentIn.
Semesterticket und Campus-App <i>myUDE</i>	Seit dem Sommersemester 2024 beziehen Studierende der UDE das Deutschlandsemesterticket. Sie erhalten das Deutschlandsemesterticket wie folgt: Falls nicht bereits geschehen, laden Sie sich bitte die myUDE-App auf Ihr Smartphone (Näheres, darunter auch die Links zu den App-Stores) finden Sie hier: https://www.uni-due.de/myude/. Loggen Sie sich mit Ihrer Uni-Kennung und Ihrem Passwort in die myUDE-App ein (Achtung: Es funktioniert nur mit der Uni-Kennung, nicht mit der studentischen E-Mail-Adresse!). Ihr Ticket (Barcode) wird automatisch unter dem Reiter „Tickets und Ausweise“ angezeigt. Ggf. müssen Sie auf dem Bildschirm „swipen“, um zwischen dem Ticket für das laufende Wintersemester und dem Ticket für das kommende Sommersemester zu wechseln. Das neue Ticket ist – in Anlehnung an die Tarifbestimmungen des regulären Deutschland-Tickets – ein rein digitales Ticket, das über eine Handy-App dargestellt wird. Die Bereitstellung eines PDF-Dokuments mit der Möglichkeit des Ausdrucks ist seitens der Verkehrsbetriebe ab dem Sommersemester nicht mehr vorgesehen. Informationen für Studierende ohne Smartphone erfragen Sie bitte beim AStA unter vorsitz@asta-due.org. Weitere allgemeine Informationen zum Ticket erhalten Sie hier: https://www.uni-due.de/faq-studium/semesterticket.php
Shuttlebus	Schnell und bequem von Campus zu Campus: Studierende und Mitarbeiter der Universität Duisburg-Essen können mit einer Sonderbuslinie innerhalb von 20 Minuten kostenlos zwischen den beiden Standorten pendeln. Die Busse sind nicht barrierefrei und bieten Sitzplätze für 7 Personen. Falls Sie einen barrierefreien Einstieg benötigen, müssen Sie eine E-Mail frühzeitig an campusmobilitaet@uni-due.de senden, damit Ihrem Wunsch nachgegangen werden kann. Weitere Informationen zu den geforderten Angaben hinsichtlich der E-Mail finden Sie auf der Webseite. Eine Anmeldung ist erforderlich, um den Shuttlebus nutzen zu können. Mit der Buchungs-App für den Pendelbus „UDE Shuttle“ können Sie jederzeit einer Buchung vornehmen. Außerdem ist eine Buchung auch über die Webseite möglich.

	Fahrten können bis zu 30 Tage im Voraus gebucht werden. Sobald die Rückmeldungen ausgewertet worden sind und der Fahrplan angepasst worden ist, soll die Vorlaufzeit erweitert werden. Weitere Informationen zum Pendelbus-Angebot finden Sie auf der Website der Universität. Beim Einsteigen muss der Studierendenausweis vorgezeigt werden. Fahrt von Essen nach Duisburg: Abfahrt täglich (Mo-Fr) an der Haltestelle Universität (Hörsaalzentrum Altes Audimax S04) zwischen 7:34 Uhr und 16:34 Uhr stündlich jeweils um 34 Fahrt von Duisburg nach Essen: Abfahrt täglich (Mo-Fr) an der Haltestelle Universität (Lotharstraße) zwischen 7:30 Uhr und 16:30 Uhr stündlich jeweils um 30 ab. Änderungen vorbehalten
Studierendenausweis und Chipkarte	Alle Studierenden erhalten einen Studierendenausweis, der für die Dauer des Studiums gültig ist und nach der Einschreibung per Post zugesandt wird. Auf der Karte befinden sich optisch lesbar außer der Hochschulbezeichnung und der Bezeichnung "Studierendenausweis" der Name, der Vorname, die Matrikelnummer, ein Foto der Karteninhaberin oder des Karteninhabers. Weitere personenbezogene Daten werden nicht auf dem Chip gespeichert. Der Studierendenausweis ist gleichzeitig auch als Bibliotheksausweis und Mensakarte mit Bezahlfunktion zu nutzen. Der Ausweis ermöglicht die Nutzung der Selbstbedienungsstationen (Druck von Studienbescheinigungen, Eingabe von Adressänderungen, Druck von Überweisungsträgern). Zusammen mit dem Studierendenausweis erhalten Sie eine vom ZIM (Zentrum für Informations- und Mediendienste) vergebene Kennung, mit der Sie sich dort einloggen können. Der Studierendenausweis ist durch eine 4-stellige PIN geschützt, welche Sie selbst vergeben und jederzeit ändern können. Die Nutzung der übrigen Funktionen des Studierendenausweises ist erst dann zulässig, wenn alle Beiträge für das entsprechende Semester bezahlt sind. Bei Verlust oder Beschädigung kann ein neuer Ausweis im Bereich Einschreibungswesen (Frau Naber; T03 R00 Büro 5) während der Öffnungszeiten beantragt werden. Bitte beachten Sie, dass mit der Erstellung eines neuen Ausweises der alte Ausweis + Semesterticket seine Gültigkeit verliert! Für den neuen Ausweis wird eine Gebühr von 10 Euro erhoben. Die Gebühr ist innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Ausweises per Überweisung zu zahlen. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer wird der Ausweis gegen einen neuen Ausweis bei den o. g. MitarbeiterInnen im Bereich Einschreibungswesen eingetauscht. Der neue Ausweis ist kostenlos und kann sofort mitgenommen werden. Ein eventuell vorhandenes Guthaben müssen Sie sich vorher an der Mensa- oder Cafeteria-Kasse auszahlen lassen!

13. Informationen zu den Anlagen

13.1. Angelegenheiten des Prüfungsausschusses, Prüfungsamtes und Studiengangsmanagements – Ein Überblick

Hier finden Sie alle relevanten Informationen bezüglich der oben genannten Funktionsstellen.

13.2. Modulhandbuch

Das Modulhandbuch (Anlage 2) definiert die Struktur und Leistungsanforderungen der Module des Studiengangs. Es gibt Ihnen Auskunft darüber, welche Kompetenzen Sie nach Abschluss der Module erworben haben, wie hoch die Arbeitszeit und die verbuchten Creditpoints sind und welche Prüfungsform zu absolvieren und zu bestehen ist, um das Modul erfolgreich abzuschließen.

13.3. Prüfungsordnung (inkl. Studienverlaufsplan)

Die rechtsverbindliche Prüfungsordnung (Anlage 3) legt die Rahmenbedingungen für den Studiengang fest. Weiterhin regelt sie sowohl Studienziele/-ablauf, den zu verleihenden akademischen Grad und beinhaltet auch wichtige Auskünfte zur Regelstudienzeit, Regelungen zu Versäumnis, Rücktritt und Täuschung sowie andere notwendige Informationen.

Der Studienverlaufsplan bietet Ihnen einen Gesamtüberblick über alle zu absolvierenden Module des Studiengangs. Anhand dieses Plans können Sie Ihre Stundenpläne für jedes Semester gestalten. Halten Sie sich an den Studienverlaufsplan, wird sichergestellt, dass Sie das Studium in der Regelstudienzeit (vier Semester) studieren können und Sie vermeiden weiterhin mögliche Überschneidungen von Prüfungen jeglicher Art.

13.4. Schaubilder zu den wichtigsten Infos/ Strukturen

Hier können Sie sich einen Überblick über die wichtigsten Organisationsstrukturen, Beratungsstellen, Vernetzungsangebote etc. rund um das Studium verschaffen.

13.5. Unverbindliche Stundenplanempfehlung

Abschließend finden Sie auch einen unverbindlich empfohlenen Stundenplan, der die Vorgaben des Studienverlaufsplans berücksichtigt. Hier sind alle für das erste Semester angedachten Lehrveranstaltungen, die Dozierenden und Zeiten vermerkt. Damit Sie Ihr Studium unproblematisch durchlaufen können, wäre es sehr ratsam, sich an den Studienverlaufsplan, der dieser Empfehlung zugrunde liegt, zu halten.

14. Anlage 1: Angelegenheiten des Prüfungsausschusses, Prüfungswesen und Studiengangsmanagements – Ein Überblick

14.1. Angelegenheiten des Prüfungsausschusses (PA)

14.1.1. Entscheidung über Ausnahmegenehmigungen

Der Prüfungsausschuss entscheidet über Ausnahmegenehmigungen bei Prüfungsangelegenheiten. Hierzu ist ein formloser Antrag (E-Mail) beim Prüfungsausschuss zu stellen.

14.1.2. Entscheidung über Nachteilsausgleiche

Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung von Nachteilsausgleichen und bestimmt die konkrete Art des Ausgleiches.

Der oder die Studierende muss den Nachweis einer Behinderung oder chronischen Erkrankung erbringen, die sich bei der Ablegung einer Prüfung nachteilig auswirkt. Nachzuweisen ist ebenfalls in welcher Weise sich Behinderung oder chronische Erkrankung nachteilig auswirken und wie eine ausgleichende Maßnahme Abhilfe schaffen kann. Es ist grundsätzlich Aufgabe des Prüfungsausschusses über den Antrag auf Nachteilsausgleich zu entscheiden. Durch die Mitwirkungspflicht des Prüflings muss dieser ein sog. *Dauerleiden* glaubhaft machen und entsprechende Nachweise und Beweise beibringen. Bei Zweifeln und Unstimmigkeiten hat der Prüfungsausschuss das Recht nachzufragen, wie sich die Behinderung oder Krankheit auswirkt, um in die Lage versetzt zu werden über den jeweiligen Einzelfall zu bestimmen. Der Prüfungsausschuss ist ebenfalls berechtigt, bei aufkommenden Zweifeln „nachzuhaken“ und ggf. eine Erweiterung des eingereichten Nachweises zu verlangen. Er muss dabei in die Lage versetzt werden, vollumfänglich über den Antrag auf Nachteilsausgleich entscheiden zu können. Werden in ärztlichen Gutachten bestimmte Nachteilsausgleiche vorgeschlagen ist der Prüfungsausschuss nicht an diese Vorschläge gebunden, da ärztliche Gutachten keine feststellenden Verwaltungsakte sind. Die Angaben im Attest können jedoch als Richtwert genommen werden

Grundsätzlich ist es empfehlenswert eine ärztliche Stellungnahme mit dem Antrag auf Anerkennung von Nachteilsausgleichen mit einzureichen.

Nachteilsausgleiche sind in schriftlicher Form beim Prüfungswesen einzureichen und werden dann an den PA weitergeleitet.

14.1.3. Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen (der PA verantwortet/koordiniert das Verfahren, fungiert jedoch nicht als Ansprechpartner der Studierenden in diesem Fall!)

Achtung: Auch wenn der Prüfungsausschuss über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen zu entscheiden hat bzw. die Entscheidungsprozesse koordiniert, ist Ihr Ansprechpartner das Prüfungswesen, das diesen Prozess administriert und Sie am Ende auch über die Entscheidung informiert.

Schicken Sie also keine Unterlagen an den Prüfungsausschuss selbst, sondern ausschließlich an das Prüfungsamt (https://www.uni-due.de/verwaltung/pruefungswesen/e_psychologie_startseite)

Hier finden Sie ein Formular zum Antrag auf Anerkennung von Prüfungsleistungen und entsprechende Hinweise zum Ausfüllen des Formulars. Die Bearbeitungszeit durch den Prüfungsausschuss beträgt neun Wochen nach Eingang Ihres Antrags. Bitte sehen Sie von Nachfragen zum Bearbeitungsstatus Ihres Antrags ab. Die Benachrichtigung über den Ausgang Ihres Antrags erhalten Sie ebenfalls vom Prüfungsamt.

Der PA entscheidet im Bewerbungsverfahren über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen.

14.1.4. Änderungen der Prüfungsordnung und des Modulhandbuchs

Der Prüfungsausschuss ist in Abstimmung mit dem Studiengangsmanagement und dem Justizariat für Anpassungen der Prüfungsordnung und des Modulhandbuchs verantwortlich.

14.2. Angelegenheiten des Prüfungsamtes/Prüfungswesens (PW)

14.2.1. Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung

Zunächst gilt: Sie melden sich *selbstständig* via HISinOne zu Prüfungen an oder auch wieder ab.

Sie können das Prüfungsamt jedoch bei **Schwierigkeiten/ Problemen bei der Prüfungsanmeldung und -abmeldung** kontaktieren. Bitte achten Sie darauf, dass Sie dies innerhalb der geltenden An- und Abmeldezeiträume tun und nicht erst nach deren Ablauf (z.B. müssen Sie sich spätestens eine Woche vor der Prüfung von dieser im Bedarfsfall abmelden).

Abmeldung von einer Prüfung nach Ablauf der Anmeldefrist durch Einreichung eines Attestes. Detailliertere Informationen finden Sie hier unter „Erläuterungen zur Einreichung von Attesten“: https://www.uni-due.de/verwaltung/pruefungswesen/e_psychologie_startseite

Das PW veranlasst die Buchung von Räumen für Prüfungen beim Gebäudemanagement.

14.2.2. Veröffentlichung der Einzeltermine bei mündlichen Prüfungen

Termine der mündlichen Modulprüfungen werden auf der Seite des Prüfungswesens veröffentlicht (Link: https://www.uni-due.de/verwaltung/pruefungswesen/e_psychologie_startseite).

14.2.3. Administration bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

Anträge auf Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen sind grundsätzlich ausschließlich über das Prüfungsamt zu stellen.

Siehe: https://www.uni-due.de/verwaltung/pruefungswesen/e_psychologie_startseite

Hier finden Sie ein Formular zum Antrag auf Anerkennung von Prüfungsleistungen und entsprechende Hinweise zum Ausfüllen des Formulars. Das ausgefüllte Formular ist mit den entsprechenden Nachweisen an das Prüfungsamt zu schicken. Die **Bearbeitungszeit** durch den Prüfungsausschuss beträgt bis zu **neun Wochen** nach Eingang Ihres Antrags. Bitte sehen Sie von Nachfragen zum Bearbeitungsstatus Ihres Antrags ab. Die Benachrichtigung über den Ausgang Ihres Antrags erhalten Sie ebenfalls vom Prüfungsamt.

Wenn Sie sich erfolgreich (in ein höheres Fachsemester) eingeschrieben und Leistungen über das beschriebene Verfahren anerkannt bekommen haben, kontaktieren Sie anschließend das Prüfungsamt, damit zeitnah eine Eintragung der ECTS im HISinOne erfolgen kann.

14.2.4. Unstimmigkeiten bei verbuchten Prüfungsleistungen/ Widerspruchsverfahren

Sollte es Unstimmigkeiten zwischen Ihren erbrachten Leistungen und dem Transcript of Records (ToR) bzw. den Angaben im HISinOne geben, können Sie das Prüfungsamt kontaktieren.

Wenn Sie aus triftigen Gründen mit einer Bewertung einer Prüfung nicht einverstanden sind, muss innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ein Widerspruch schriftlich (per Mail reicht nicht aus!) beim Prüfungsamt eingehen. Dann wird dieser an den Prüfungsausschuss weitergeleitet. Nach dessen Beschluss erfolgt eine Rückmeldung an den/die Studierende*n durch das Prüfungswesen.

14.2.5. Anmeldung und Abgabe der Masterarbeit

Hier finden Sie ein Formular zur **Anmeldung** Ihrer Masterarbeit:

https://lehre.moodle.uni-due.de/pluginfile.php/294259/mod_resource/content/2/antrag_masterarbeit_m.sc._psychologie.pdf

Dieses müssen Sie ausfüllen und an die/ den Professor/in weiterleiten, die/ der Ihre Arbeit betreut. Diese/r reicht den Antrag dann beim Prüfungsamt (nicht beim Prüfungsausschuss!) ein, worauf Ihre Anmeldung vom PW im HISinOne eingetragen wird, und die Bearbeitungszeit beginnt. Eine Einreichung in digitaler Form per E-Mail ist ausreichend.

Die Abgabe ist persönlich beim Prüfungsamt (Frontoffice) möglich oder über den Fristbriefkasten: <https://www.wiwi.uni-due.de/gebaeude/poststelle/>

Zusammen mit den *drei gebundenen Versionen* (keine Ringbindung) ist mindestens eine digitale Version einzureichen. Die Masterarbeit selbst sollte außerdem als PDF-Datei an das Prüfungsamt per E-Mail versandt werden.

Grundsätzlich ist nach erfolgter Terminabsprache eine Einsicht der Gutachten zur Masterarbeit beim Prüfungsamt möglich.

14.3. Angelegenheiten des Studiengangsmanagements (SGM)

14.3.1. Fachberatung Psychologie

Das SGM bietet im Bedarfsfall eine Beratung zu allen Fragen und Themen rund um das Studium Psychologie an, wie z.B. zum Aufbau des Studiums, zu beruflichen Möglichkeiten oder zu Besonderheiten des Studiums an der UDE.

Wenn Sie im ersten Studienjahr weniger als 40 ECTS erworben haben, ist eine fachbezogene Studienberatung (Studiengangsmanagement Master) angezeigt. Hier sollen die Hintergründe besprochen und nach Lösungsmöglichkeiten gesucht werden.

Auch wenn Sie z.B. einen Auslandsaufenthalt planen und daher Ihren Studienverlauf umplanen müssen, können Sie eine Beratung in Anspruch nehmen.

14.3.2. Lehr- und Prüfungscoordination

Das SGM koordiniert die Lehre bzw. Lehrveranstaltungen (inkl. das LSF-Belegverfahren) und koordiniert die Festsetzung der Prüfungstermine (das SGM achtet hierbei auf Überschneidungsfreiheit; die Termine selbst werden von den prüfenden Personen und nicht vom SGM festgesetzt!)

Das SGM ist beratendes Mitglied des Prüfungsausschusses und maßgeblich an der Anpassung der Prüfungsordnung und des Modulhandbuchs beteiligt.

14.3.3. Qualitätsmanagement/ Beschwerdemanagement

Das SGM ist ein zentraler Akteur beim Qualitätsmanagement der Lehre. Es führt jährlich Qualitätsgespräche zusammen mit dem Studiendekanat (und ggf. der Institutsleitung) sowie mit dem Prorektorat für Studium und Lehre durch und hält Qualitätskonferenzen mit den Studierenden, Lehrenden und Modulbeauftragten ab. Bei den Qualitätskonferenzen ist die studentische Beteiligung sehr wichtig. Hier können Sie ganz konkret auf Probleme hinweisen und Veränderungen in Studium/ Lehre/ Prüfungen hinwirken.

Grundsätzlich ist das SGM auch Ihr Ansprechpartner bei Problemen im Studium bzw. in der Lehre, die Sie ggf. nicht im Austausch mit der lehrenden/ prüfenden Person selbst klären können.

Modulhandbuch Master of Science (M.Sc.) Psychologie

mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und
Psychotherapie

Fakultät für Bildungswissenschaften
Universität Duisburg-Essen

Stand
12.03.2025

Modul 1: Spezielle Störungs- und Verfahrenslehre

Lehrangebot 8 SWS	Workload 330 (120 P / 210 S)	Credits 11	Studiensemester 1 + 2	Dauer 2 Semester	
Lehrveranstaltungen				Präsenz-zeit	Selbst-studium
<i>Seminar:</i> Störungslehre und Leitlinien-orientierte Psychotherapie I				2 SWS (30 h)	50 h
<i>Seminar:</i> Fallkonzeption und Behandlungsplanung				2 SWS (30 h)	60 h
<i>Seminar:</i> Störungslehre und Leitlinien-orientierte Psychotherapie II				2 SWS (30 h)	50 h
<i>Seminar:</i> Psychotherapie über die Lebensspanne				2 SWS (30 h)	50 h
Prüfungsleistungen - Klausur über die Inhalte des Moduls Voraussetzung für die Vergabe von Credits - Anwesenheitspflicht (80%), Prüfungsleistung als bestanden gewertet					
Inhalte - In den Seminaren „Leitlinien-orientierte Psychotherapie I und II“ werden aufbauend auf im Bachelorstudium erworbenem Wissen Erscheinungsform, Diagnose und Abgrenzung von anderen Störungen, Epidemiologie sowie Modelle zu Entstehung, Aufrechterhaltung und Verlauf psychologischer und neuropsychologischer Störungsbilder sowie psychischer Aspekte bei körperlichen Erkrankungen auf dem aktuellen Stand der Wissenschaft vertieft. Darauf aufbauend werden wissenschaftlich geprüfte und anerkannte psychotherapeutische Verfahren zur Behandlung dieser Störungsbilder und deren jeweilige Wirkmechanismen unter Berücksichtigung unterschiedlicher Settings und Zielgruppen thematisiert. Dabei werden wissenschaftlich fundierte Weiterentwicklungen unterschiedlicher Psychotherapieverfahren und Methoden berücksichtigt und deren Anwendung bei unterschiedlichen psychischen Störungen, Zielgruppen und Kontexten behandelt sowie deren Forschungsmethoden eingeordnet. Die Entwicklung und Verwendung von Behandlungsleitlinien werden vorgestellt. - Im Seminar „Fallkonzeption und Behandlungsplanung“ werden Prinzipien und Vorgehen der psychotherapeutischen Fallkonzeption und Behandlungsplanung vorgestellt und eingeübt. Dabei werden die unterschiedlichen wissenschaftlich geprüften und anerkannten Verfahren ebenso wie unterschiedliche Settings und Zielgruppen berücksichtigt. - Im Seminar „Psychotherapie über die Lebensspanne“ liegt der Schwerpunkt insgesamt auf der Thematisierung von Unterschieden und Gemeinsamkeiten unterschiedlicher Störungsbilder und deren Behandlung in den unterschiedlichen Altersbereichen (Kindheit und Jugend, Erwachsenenalter, höheres Lebensalter). Indikation und Behandlung wichtiger Störungsbilder werden unter Berücksichtigung von Setting und Zielgruppen vorgestellt und diskutiert. Die Inhalte und Kompetenzen werden in den Veranstaltungen unter Verwendung verschiedener Lehr- und Lernmethoden erarbeitet (z.B. Vorträge, Rollenspiele, Fallarbeit, Referate). Das Modul deckt die Lehrinhalte nach Anlage 2, Ziffer 3 PsychThApprO (Spezielle Störungs- und Verfahrenslehre) ab.					
Lernergebnisse/Kompetenzen Die Studierenden erwerben wissenschaftlich fundierte Kenntnisse über psychologische und neuropsychologische Störungsbilder sowie psychische Aspekte bei körperlichen Erkrankungen bei allen Alters- und Patientengruppen. Dabei werden Sie befähigt - die Chancen, Risiken und Grenzen der unterschiedlichen wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden wissenschaftlich fundiert und in Abhängigkeit von Lebensalter, Krankheitsbildern, sozialen und Persönlichkeitsmerkmalen, Gewalterfahrungen sowie dem emotionalen und intellektuellen Entwicklungsstand der betroffenen Patientinnen oder Patienten einzuschätzen, - ihre Einschätzung der Chancen, Risiken und Grenzen der unterschiedlichen wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden den Patientinnen und Patienten, anderen beteiligten oder zu beteiligenden Personen, Institutionen oder Behörden zu erläutern, - auf der Grundlage vorangegangener Diagnostik, Differentialdiagnostik und Klassifikation die dem Befund sowie der Patientin oder dem Patienten angemessenen wissenschaftlich fundierten Behandlungsleitlinien auszuwählen,					

• auf dem aktuellen Stand der Wissenschaft psychische und psychisch mitbedingte Erkrankungen im Kindes-, Jugend- und Erwachsenenalter einschließlich des höheren Lebensalters zu erklären, und • selbständig wissenschaftlich fundierte Fallkonzeptionen und die entsprechende Behandlungsplanung zu entwickeln und die Besonderheiten der jeweiligen Altersgruppe, der jeweiligen Krankheitsbilder und des jeweiligen Krankheitskontextes sowie des emotionalen und intellektuellen Entwicklungsstandes der betroffenen Patientinnen und Patienten zu beachten.	
Teilnahmevoraussetzungen	Studienleistung als Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung (Referat, Portfolio, Hausarbeit oder eine vergleichbare Leistung). Der Umfang ist der Creditierung des Moduls angepasst.
Stellenwert der Note für die Endnote	11 von 100 CP
Häufigkeit des Angebots	Seminare „Störungslehre und Leitlinien-orientierte Psychotherapie I“ und „Fallkonzeption und Behandlungsplanung“ jedes Wintersemester Seminare „Psychotherapie über die Lebensspanne“ und „Störungslehre und Leitlinien-orientierte Psychotherapie II“ jedes Sommersemester
Modulbeauftragte	Barke
Verwendung des Moduls	Pflichtmodul für M.Sc. Psychologie mit dem Schwerpunkt „Klinische Psychologie und Psychotherapie“
Prüfungsleistungs-Code	ZCF12002
Studienleistungs-Code	SCF11016

Modul 2:**Vertiefte Praxis der Psychotherapie: Berufsqualifizierende Tätigkeit II (BQT II)**

Lehrangebot 8 SWS	Workload 450 (120 P / 330 S)	Credits 15	Studiensemester 1 + 2	Dauer 2 Semester	
Lehrveranstaltungen				Präsenz-zeit	Selbst-studium
<i>Methodentraining:</i> Psychotherapeutische Basistechniken (BQT IIa)				2 SWS (30 h)	80 h
<i>Methodentraining:</i> Psychotherapeutische Einzel- und Gruppeninterventionen im Erwachsenenalter (BQT IIb)				2 SWS (30 h)	80 h
<i>Methodentraining:</i> Psychotherapeutische Einzel- und Gruppeninterventionen im Kindes- und Jugendalter (BQT IIc)				2 SWS (30 Std.)	80 h
<i>Methodentraining:</i> Fortgeschrittene psychotherapeutische Techniken (BQT IId)				2 SWS (30 Std.)	90 h
Prüfungsleistungen - mündliche Prüfung über die Inhalte des Moduls Voraussetzung für die Vergabe von Credits - Anwesenheitspflicht (80%), Prüfungsleistung als bestanden gewertet					
Inhalte - BQT IIa: Es werden Grundtechniken therapeutischer Gesprächsführung, des Beziehungsaufbaus und der Beziehungsgestaltung, der Therapieplanung und Zielklärung sowie der Befundvermittlung und Aufklärung von Patientinnen und Patienten und anderer beteiligter Personen vermittelt und exemplarisch eingeübt. Hierbei werden alle Altersbereiche berücksichtigt. - BQT IIb: Zu ausgewählten Störungsbildern des Erwachsenenalters werden psychotherapeutische Einzel- und Gruppeninterventionen erarbeitet und mithilfe von Rollenspielen, Verhaltensexperimenten, Modellrollenspielen und Videoanalysen vermittelt. Dies umfasst den kompletten Therapieverlauf inkl. Problemanalyse, Psychoedukation, Aufklärung über und gemeinsame Erarbeitung des Störungsmodells, Ableitung des Behandlungsrationalen und die Durchführung konkreter Interventionsmethoden. Hierbei werden Aspekte unterschiedlicher Zielgruppen und der wissenschaftlich geprüften und anerkannten Therapieverfahren berücksichtigt. - BQT IIc: Zu ausgewählten Störungsbildern des Kindes- und Jugendalters werden psychotherapeutische Einzel- und Gruppeninterventionen erarbeitet und mithilfe von Rollenspielen, Verhaltensexperimenten, Modellrollenspielen und Videoanalysen vermittelt. Dies umfasst den kompletten Therapieverlauf inkl. Problemanalyse, Psychoedukation, Aufklärung über und gemeinsame Erarbeitung des Störungsmodells, Ableitung des Behandlungsrationalen und die Durchführung konkreter Interventionsmethoden. Hierbei werden Aspekte unterschiedlicher Zielgruppen und der wissenschaftlich geprüften und anerkannten Therapieverfahren berücksichtigt. - BQT IId: Es werden besonders herausfordernde Gesprächs- und Therapiesituationen thematisiert. Hierzu gehören unter anderem die Beurteilung von Selbst- und Fremdgefährdung, die Prognose- und Risikoeinschätzung und schwieriges Interaktionsverhalten in der therapeutischen Beziehung. Das diesbezügliche Vorgehen wird vermittelt und das Ergreifen passender Maßnahmen unter Verwendung von Rollenspielen, Verhaltensexperimenten, Modellrollenspielen und Videoanalysen praktisch eingeübt. Das Modul deckt die Lehrinhalte nach Anlage 2, Ziffer 7 PsychThApprO (vertiefte Praxis der Psychotherapie) ab.					
Lernergebnisse/Kompetenzen Die Studierenden werden in diesem Modul befähigt - psychotherapeutische Erstgespräche, Problem- und Zielanalysen sowie die Therapieplanung durchzuführen - psychotherapeutische Basistechniken als Grundlage der unterschiedlichen wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden bei Kindern und Jugendlichen sowie bei Erwachsenen unter Berücksichtigung von Besonderheiten der jeweiligen Alters- und Patientengruppe einzusetzen - allgemeine Beratungsgespräche unter Berücksichtigung wissenschaftlich relevanter Erkenntnisse und mittels eines der Situation angemessenen Gesprächsverhaltens durchzuführen und Aspekte der partizipativen Entscheidungsfindung zu berücksichtigen,					

- Patientinnen und Patienten sowie andere beteiligte oder zu beteiligende Personen individuell angemessen über die wissenschaftlichen Erkenntnisse, Störungsmodelle und wissenschaftlich fundierten Behandlungsleitlinien zu den verschiedenen Krankheitsbildern der unterschiedlichen Alters- und Patientengruppen aufzuklären
- Psychoedukative Maßnahmen durchzuführen,
- Patientinnen und Patienten das Behandlungsrational unterschiedlicher wissenschaftlich geprüfter und anerkannter psychotherapeutischer Verfahren und Methoden individuell angemessen zu erklären,
- Aspekte der therapeutischen Beziehung zu beachten, um auftretende Probleme in der Behandlungs- und Veränderungsmotivation von Patientinnen und Patienten sowie von Therapeutinnen und Therapeuten zu erkennen, angemessen zu thematisieren und in geeigneter Weise zu lösen, und
- Notfall- und Krisensituationen einschließlich der Suizidalität oder Anzeichen von Kindeswohlgefährdung, Anzeichen von Gewalterfahrungen körperlicher, psychischer, sexueller Art sowie Fehlentwicklungen im Behandlungsverlauf selbständig zu erkennen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Schaden für Patientinnen und Patienten abzuwenden.

Teilnahmevoraussetzungen	Studienleistung als Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung (Referat, Portfolio, Hausarbeit oder eine vergleichbare Leistung). Der Umfang ist der Creditierung des Moduls angepasst.
Stellenwert der Note für die Endnote	15 von 100 CP
Häufigkeit des Angebots	BQT IIa, b und c jedes Wintersemester, BQT II d jedes Sommersemester
Modulbeauftragte	Forkmkann
Verwendung des Moduls	Pflichtmodul für M.Sc. Psychologie mit dem Schwerpunkt „Klinische Psychologie und Psychotherapie“
Prüfungsleistungs-Code	ZCF12003
Studienleistungs-Code	SCF11017

Modul 3: Forschungsmethoden und Evaluation					
Lehrangebot 6 SWS	Workload 300 (90 P / 210 S)	Credits 10	Studiensemester 1	Dauer 1 Semester	
Lehrveranstaltungen				Präsenz-zeit	Selbst-studium
<i>Seminar:</i> Evaluation und Forschungsmethoden				2 SWS (30 h)	70 h
<i>Seminar:</i> Computergestützte Datenanalyse				2 SWS (30 h)	70 h
<i>Seminar:</i> Anwendungsaspekte				2 SWS (30 h)	70 h
Prüfungsleistungen - Klausur über die Kompetenzen/Lernergebnisse des Moduls Voraussetzung für die Vergabe von Credits - Anwesenheitspflicht (80%), Prüfungsleistung als bestanden gewertet					
Inhalte Die Veranstaltungen decken die Wissensbereiche der Forschungsmethoden und der Evaluation ab. Konkret werden im Seminar ‚Evaluation und Forschungsmethoden‘ Forschungsdesigns und multivariate Analysemethoden und deren messtheoretische Grundlagen vermittelt. Im Seminar ‚Computergestützte Datenanalyse‘ werden ihre rechnerische Umsetzung und die Interpretation der Ergebnisse praktisch eingeübt. Im Seminar ‚Anwendungsaspekte‘ werden ausgewählte Inhalte vertiefend besprochen und diskutiert. Unter anderem sollen folgende Themen und Methoden vermittelt werden: Forschungsdesigns in der Grundlagen- und angewandten Forschung, Kontrolle von Störfaktoren und Konfundierungen, Regressionsmethoden und Pfadanalysen, Mediation und Moderation, Mehrebenenanalysen und hierarchische Modelle, Metaanalysen und Metaevaluation. Inhaltlich werden die Methoden an einschlägigen Forschungsstudien aus der Psychotherapieforschung und verwandten Inhaltsbereichen beispielhaft veranschaulicht. Das Modul deckt die Lehrinhalte nach Anlage 2, Ziffer 2 PsychThApprO (vertiefte Forschungsmethodik) ab.					
Lernergebnisse/Kompetenzen Die Studierenden sollen multivariate Forschungsdesigns verstehen, die entsprechenden Analysen praktisch durchführen und deren Ergebnisse interpretieren können. Sie sollen ihre Aussagekraft und Grenzen einschätzen können und die Relevanz von Qualitätssicherung von Interventionen und evidenzbasierter Anwendung verstehen. Sie werden befähigt, selbständig Studien u.a. zur Neu- und Weiterentwicklung der Psychotherapieforschung oder angrenzenden Forschungsbereichen durchzuführen, auszuwerten und zusammenzufassen. Sie sollen die Kompetenz erwerben, Befunde der Grundlagenforschung wie auch der Evaluation und angewandten Forschung beurteilen und für psychologische und psychotherapeutische Anwendungen wie Diagnostik, Intervention und Beratung nutzen zu können.					
Teilnahmevoraussetzungen		Studienleistung als Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung (Referat, Portfolio, Hausarbeit oder eine vergleichbare Leistung). Der Umfang ist der Creditierung des Moduls angepasst.			
Stellenwert der Note für die Endnote		10 von 100 CP			
Häufigkeit des Angebots		Jedes Wintersemester			
Modulbeauftragte		Schmitz			
Verwendung des Moduls		Pflichtmodul für M.Sc. Psychologie „Arbeit, Gesundheit und Bildung“ und für M.Sc. Psychologie mit dem Schwerpunkt „Klinische Psychologie und Psychotherapie“			
Prüfungsleistungs-Code		ZCF11003			
Studienleistungs-Code		SCF11003			

Modul 4:
Forschungsorientierte Grundlagenvertiefung (wissenschaftliche Vertiefung)

Lehrangebot 5 SWS	Workload 300 (75 P / 225 S)	Credits 10	Studiensemester 1 + 2	Dauer 2 Semester	
Lehrveranstaltungen				Präsenz-zeit	Selbst-studium
<i>Projektseminar:</i> Aktuelle Forschungsthemen und Methodik (Differentielle/Entwicklungs-/Interkulturelle/Sozialpsychologie)				2 SWS (30 h)	120 h
<i>Projektseminar:</i> Empirische Umsetzung eines Forschungsprojekts (Differentielle/Entwicklungs-/Interkulturelle/Sozialpsychologie)				3 SWS (45 h)	105 h
Prüfungsleistungen - Schriftlicher Bericht über die Kompetenzen/Lernergebnisse des Moduls oder - Mündliche Prüfung über die Kompetenzen/Lernergebnisse des Moduls					
Voraussetzung für die Vergabe von Credits Anwesenheitspflicht (80%), Prüfungsleistung als bestanden gewertet					
Inhalte - Vertiefung zentraler Konzepte, Theorien, Forschungsparadigmen und Methoden und Diskussion aktueller Forschungsbefunde aus der Differentiellen, Entwicklungs-, Interkulturellen oder Sozialpsychologie (Projektseminar 1). Die inhaltlichen Schwerpunkte liegen wahlweise in folgenden Bereichen: - Persönlichkeitspsychologische Resilienzfaktoren mit Bezug zu gesundheitsrelevantem Verhalten im beruflichen Kontext oder - Ausgewählte entwicklungspsychologische Perspektiven auf Arbeit, Gesundheit oder Bildung (z.B. Entwicklung von Gerechtigkeit, Motivation, Emotion, Gesundheitsverhalten) oder - Akkulturations- und Bildungsprozesse im Kontext gesellschaftlicher Heterogenität mit Schwerpunkt auf Gesundheit und Arbeitsleistung oder - Ausgewählte sozialpsychologische Perspektiven auf Arbeit, Gesundheit oder Bildung (z.B. Geschlecht, Selbst, Sozialer Einfluss) - Ein eigenes Forschungsprojekt wird im Rahmen des gewählten inhaltlichen Schwerpunkts und aufbauend auf Projektseminar 1 in Kleingruppen entwickelt, empirisch umgesetzt, ausgewertet und anschließend vorgestellt (Projektseminar 2).					
Das Modul deckt die Lehrinhalte nach Anlage 2, Ziffer 1 PsychThApprO (Wissenschaftliche Vertiefung) ab.					
Lernergebnisse/Kompetenzen - Die Studierenden erwerben Einblicke in aktuelle Forschungsthemen im Bereich Differentielle, Entwicklungs-, Interkulturelle oder Sozialpsychologie sowie vertieftes Wissen zu einem dieser Themen. - Sie erwerben ferner Kompetenzen im Bereich der Theorieentwicklung, Entwicklung von Forschungsdesigns, Operationalisierung theoretischer Konstrukte, der Rekrutierung von Studienteilnehmenden und der Durchführung psychologischer Studien. - Sie lernen, die dabei gewonnenen Daten selbständig auszuwerten und das Aufbereiten der Ergebnisse für verschiedene wissenschaftliche Formate (z. B. Poster, Vortrag, Bericht).					
Teilnahmevoraussetzungen		Studienleistung als Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung (Vorstellung der Gruppenleistung auf gemeinsamem Posterkongress, oder Referat oder Portfolio oder Hausarbeit oder eine vergleichbare Leistung). Der Umfang ist der Creditierung des Moduls angepasst.			
Stellenwert der Note für die Endnote		10 von 100 CP			
Häufigkeit des Angebots		Jedes Jahr			
Modulbeauftragte		Jugert, Lüdmann, Roth, Steins			
Verwendung des Moduls		Pflichtmodul für M.Sc. Psychologie „Arbeit, Gesundheit und Bildung“ und für M.Sc. Psychologie mit dem Schwerpunkt „Klinische Psychologie und Psychotherapie“			
Prüfungsleistungs-Code		ZCF11012			
Studienleistungs-Code		SCF11012			

Modul 5: Psychologische Diagnostik – Testen und Entscheiden

Lehrangebot 3 SWS	Workload 150 (60 P / 90 S)	Credits 5	Studiensemester 2	Dauer 1 Semester	
Lehrveranstaltungen				Präsenz-zeit	Selbst-studium
<i>Vorlesung:</i> Testen und Entscheiden				2 SWS (30 h)	45 h
<i>Seminar:</i> Neuere Verfahren der Testkonstruktion				2 SWS (30 h)	45 h
Prüfungsleistungen					
Klausur über die Kompetenzen/Lernergebnisse des Moduls					
Voraussetzung für die Vergabe von Credits					
Anwesenheitspflicht (80%) und Klausur als bestanden bewertet					
Inhalte					
Studierende sollen den Einsatz und Stellenwert psychodiagnostischer Verfahren im diagnostischen Prozess verstehen. Dafür erlernen sie in der Vorlesung ‚Testen und Entscheiden‘ psychodiagnostische Verfahren nach aktuellen testtheoretischen Modellen zu entwickeln und zu bewerten. Begleitend werden im Methodentraining ‚Neuere Verfahren der Testkonstruktion‘ die Themen vertieft, die Analysemethoden praktisch eingeübt und die Ergebnisse interpretiert. Spezifisch werden klassische und neuere psychometrische Ansätze wie beispielsweise CFA- und SEM-Methoden durchgenommen, einschließlich Messinvarianz und Veränderungsmessung. Zudem werden IRT-Ansätze, adaptives Testen und Kompetenzmodellierung besprochen. Stärken und Grenzen der Methoden werden erörtert, und der Einsatz von entsprechend konstruierten Instrumenten in der Forschung sowie für die angewandte Individualdiagnostik diskutiert. Das Modul deckt einen Teil der Lehrinhalte nach Anlage 2, Ziffer 6 PsychThApprO (vertiefte psychologische Diagnostik und Begutachtung) ab.					
Lernergebnisse/Kompetenzen					
Studierende kennen klassische und neuere psychometrische Messmodelle und können deren Stärken und Grenzen einschätzen. Sie können Testverfahren mit Hilfe dieser Methoden eigenständig erstellen und bei publizierten Verfahren deren Eignung für die Individualdiagnostik in typischen Anwendungsgebieten sowie in der Forschung beurteilen. Insbesondere sind sie sensibilisiert für Fehler und Spezifitäten von Verfahren und können geeignete Maßnahmen ergreifen.					
Teilnahmevoraussetzungen		Studienleistung als Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung (Referat, Portfolio, Hausarbeit oder eine vergleichbare Leistung). Der Umfang ist der Creditierung des Moduls angepasst.			
Stellenwert der Note für die Endnote		5 von 100 CP			
Häufigkeit des Angebots		Jedes Sommersemester			
Modulbeauftragte		Schmitz			
Verwendung des Moduls		Pflichtmodul für M.Sc. Psychologie „Arbeit, Gesundheit und Bildung“ und für M.Sc. Psychologie mit dem Schwerpunkt „Klinische Psychologie und Psychotherapie“			
Prüfungsleistungs-Code		ZCF11001			
Studienleistungs-Code		SCF11001			

Modul 6:**Angewandte Psychotherapie: Versorgung, Dokumentation und Selbstreflexion**

Lehrangebot 6 SWS	Workload 270 (90 P / 180 S)	Credits 9	Studiensemester 2 + 3	Dauer 2 Semester	
Lehrveranstaltungen				Präsenz-zeit	Selbst-studium
<i>Methodentraining:</i> Dokumentation und Evaluation psychotherapeutischer Interventionen				2 SWS (30 h)	60 h
<i>Methodentraining:</i> Selbstreflexion				2 SWS (30 h)	60 h
<i>Seminar:</i> Psychotherapeutische Versorgung im Gesundheitswesen				2 SWS (30 h)	60 h
Prüfungsleistungen					
Mündliche Prüfung oder Klausur oder Hausarbeit über die Lernergebnisse/Kompetenzen des Moduls					
Voraussetzung für die Vergabe von Credits					
Anwesenheitspflicht (80%), Prüfungsleistung als bestanden gewertet					
Inhalte					
- Seminar „Psychotherapeutische Versorgung im Gesundheitswesen“: Es wird ein Einblick in die verschiedenen Versorgungsinstitutionen vermittelt, die bei der Versorgung psychischer Probleme beteiligt sein können (insbesondere ambulante Psychotherapie bei Menschen aller Altersbereiche sowie Psychiatrie, Psychosomatik, Neuropsychologie, Prävention, Rehabilitation oder Forensik). Die Studierenden lernen Behandlungsansätze und Indikationsbereiche kennen und erfahren von Möglichkeiten verschiedene Interventionen miteinander zu vernetzen. Es werden Ihnen Möglichkeiten der psychosozialen Versorgung, insbesondere in den Bereichen Prävention, Rehabilitation oder Beratung, vermittelt. Die Studierenden sollen befähigt werden, ein integriertes Behandlungskonzept für Patient:innen zu erstellen. - Methodentraining „Dokumentation und Evaluation psychotherapeutischer Interventionen“: Den Studierenden werden grundlegende Kenntnisse sozial- und berufsrechtlicher Rahmenbedingungen ihres psychotherapeutischen Handelns vermittelt (z.B. Dokumentationspflicht, Schweigepflicht, Berufsordnung, Psychotherapeutengesetz). Die Studierenden lernen zudem die Dokumentation, Evaluation und Organisation psychotherapeutischer Behandlungen mit dem Ziel, ihr eigenes psychotherapeutisches Handeln und die Qualität ihrer Behandlung kontinuierlich zu überprüfen und zu verbessern (Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement). Es werden ihnen zudem Kompetenzen in der Organisation und Leitung im Gesundheitswesen vermittelt. - Methodentraining „Selbstreflexion“: In dieser in Kleingruppen durchgeführten Veranstaltung werden eigene Motive und Schemata sowie Stärken und Schwächen der eigenen Persönlichkeit vor dem Hintergrund der eigenen Biografie identifiziert und reflektiert. Diese werden hinsichtlich ihrer möglichen Auswirkungen auf das psychotherapeutische Handeln kritisch hinterfragt und eingeordnet. Die Inhalte und Kompetenzen werden in den Veranstaltungen unter Verwendung verschiedener Lehr- und Lernmethoden erarbeitet (z.B. Vorträge, Rollenspiele, Fallarbeit, Referate). Das Modul deckt die Lehrinhalte nach Anlage 2, Ziffer 4 PsychThApprO (Angewandte Psychotherapie), nach Anlage 2, Ziffer 5 PsychThApprO (Dokumentation, Evaluierung und Organisation) und nach Anlage 2, Ziffer 8 PsychThApprO (Selbstreflexion) ab.					
Lernergebnisse/Kompetenzen					
Nach dem erfolgreichen Abschluss des Moduls können die Studierenden					
- die Behandlungsplanung gemäß den unterschiedlichen Settings und unter Berücksichtigung der Besonderheit von stationärer und ambulanter Versorgung vornehmen, - Patientinnen und Patienten sowie andere beteiligte oder zu beteiligende Personen anhand der spezifischen Merkmale und Behandlungsansätze der klinischen Versorgung angemessen über die spezifischen Indikationen der unterschiedlichen Versorgungseinrichtungen beraten, - Patientinnen und Patienten bei Bedarf angemessen in die weitere Versorgung an der entsprechenden Einrichtung überführen, - die Notwendigkeit einer alternativen oder additiven Versorgung durch psychologische, psychosoziale, pädagogische, sozialpädagogische, rehabilitative oder medizinische Interventionen einschätzen und diese Interventionen, sofern erforderlich, in die Wege leiten, - die für eine Tätigkeit im Gesundheitswesen notwendigen berufs- und sozialrechtlichen Grundlagen einschließlich institutioneller und struktureller Rahmenbedingungen bei der Ausübung von Psychotherapie beachten,					

- ihr psychotherapeutisches Handeln dokumentieren und ihr Handeln zur Verbesserung der Behandlungsqualität kontinuierlich überprüfen,
- die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität psychotherapeutischer und psychosozialer Maßnahmen sowie von Settings beurteilen,
- psychotherapeutisches Handeln sowohl bei Einzelfällen wie auch im Behandlungssetting unter Anwendung wissenschaftsmethodischer Kenntnisse und unter Berücksichtigung qualitätsrelevanter Aspekte evaluieren,
- Maßnahmen des kontinuierlichen Qualitätsmanagements sowie Maßnahmen zur kontinuierlichen Qualitätsverbesserung beurteilen,
- selbständig angemessene Maßnahmen ergreifen, um die Patientensicherheit zu gewährleisten,
- interdisziplinäre Teams leiten.

Darüber hinaus sind die Studierenden befähigt

- das eigene psychotherapeutische Handeln, die Stärken und Schwächen der eigenen Persönlichkeit und ihrer Auswirkungen auf das eigene psychotherapeutische Handeln zu reflektieren,
- Verbesserungsvorschläge anzunehmen,
- eigene Emotionen, Kognitionen, Motive und Verhaltensweisen im therapeutischen Prozess wahrzunehmen und sie zu regulieren, um sie bei der Optimierung von therapeutischen Prozessen zu berücksichtigen oder die Kompetenzen zur Selbstregulation kontinuierlich zu verbessern,
- Grenzen des eigenen psychotherapeutischen Handelns zu erkennen und geeignete Maßnahmen daraus abzuleiten.

Teilnahmevoraussetzungen	Studienleistung als Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung (Referat, Portfolio, Hausarbeit oder eine vergleichbare Leistung). Der Umfang ist der Creditierung des Moduls angepasst.
Stellenwert der Note für die Endnote	9 von 100 CP
Häufigkeit des Angebots	Die Methodentrainings „Selbstreflexion“ und „Dokumentation und Evaluation psychotherapeutischer Interventionen“ finden jedes Wintersemester statt. Das Seminar „Psychotherapeutische Versorgung im Gesundheitswesen“ findet jedes Sommersemester statt.
Modulbeauftragte	Barke
Verwendung des Moduls	Pflichtmodul für M.Sc. Psychologie mit dem Schwerpunkt „Klinische Psychologie und Psychotherapie“
Prüfungsleistungs-Code	ZCF12004
Studienleistungs-Code	SCF11018

Modul 7: Berufsqualifizierende Tätigkeit III (BQT III)

Lehrangebot	Workload	Credits	Studiensemester	Dauer
--	600 (Praktikum)	20	2 + 3	2 Semester

Inhalte:

- Berufsqualifizierende Tätigkeit III – (teil)stationärer Teil: 450 Stunden praktische Tätigkeit
- Berufsqualifizierende Tätigkeit III – ambulanter Teil: 150 Stunden praktische Tätigkeit
- Die BQT III dient der Vertiefung der praktischen Kompetenzen in der psychotherapeutischen Versorgung. Beide Teile der BQT III können in jedem Sommer- und jedem Wintersemester erbracht werden.

Die Studierenden

- führen mittels wissenschaftlicher geprüfter Methoden Anamnesen und psychodiagnostische Untersuchungen durch. Diese enthalten:
 - ✓ vier Erstgespräche
 - ✓ vier Anamnesen, die von den studierenden Personen schriftlich zu protokollieren sind und per Video aufgezeichnet werden können
 - ✓ vier wissenschaftlich fundierte psychodiagnostische Untersuchungen
 - ✓ vier Indikationsstellungen oder Risiko- und Prognoseeinschätzungen (einschließlich der Suizidalitätsabklärung)
 - ✓ vier Patient:innenaufklärungen über diagnostische und klassifikatorische Befunde
- nehmen an mindestens einer psychotherapeutischen ambulanten Patient:innenbehandlung im Umfang von mindestens 12 aufeinanderfolgenden Behandlungsstunden teil und üben begleitend diagnostische und therapeutische Handlungen ein
- nehmen darüber hinaus an mindestens zwei weiteren einzelpsychotherapeutischen Patient:innenbehandlungen teil (dabei eine aus dem Kinder- und Jugendbereich) im Umfang von mindestens 12 Behandlungsstunden und übernehmen dabei die Diagnostik, Anamnese und Therapieplanung sowie die Zwischen- und Abschlussevaluierung
- führen mindestens drei verschiedene psychotherapeutische Basismaßnahmen (z.B. Psychoedukation) selbstständig unter Anleitung durch
- führen und dokumentieren Gespräche mit bedeutsamen Bezugspersonen bei mindestens vier Patient:innenbehandlungen
- begleiten mindestens zwölf gruppenpsychotherapeutische Sitzungen
- erstellen (ausschließlich zu Ausbildungszwecken) selbstständig und eigenverantwortlich mindestens ein ausführliches psychologisch-psychotherapeutisches Gutachten
- nehmen an einrichtungsinternen Fortbildungen teil.

Umsetzung

Die Studierenden sollen im Rahmen der BQT III vertiefte praktische Erfahrungen in der ambulanten und teil(stationären) psychotherapeutischen Versorgung machen und hierzu an der Diagnostik und Behandlung einer ausreichenden Anzahl von Patient:innen unter Anwendung von wissenschaftlich geprüften und anerkannten Verfahren und Methoden beteiligt werden. Die Studierenden lernen, die Therapie hinsichtlich Prozess und Inhalt unter Berücksichtigung empirischen Störungs- und Veränderungswissen selbstständig zu gestalten.

Der (teil)stationäre Teil der BQT III wird in Form eines berufspraktischen Einsatzes in (teil)stationären Einrichtungen der psychotherapeutischen, psychiatrischen, psychosomatischen, neuropsychologischen Versorgung oder in interdisziplinären Behandlungszentren mit Psychotherapieschwerpunkt umgesetzt.

Der ambulante Teil der BQT III erfolgt in der Hochschulambulanz für Psychische Gesundheit (HPG). Die Studierenden übernehmen in mindestens 12 aufeinanderfolgenden Sitzungen wesentliche Teile der Psychotherapie. Bei der Behandlung ist ein:e Lehrtherapeut:in stets anwesend. Die einzelnen Behandlungsschritte werden von der studierenden Person in Abstimmung mit dem/ der Lehrtherapeut:in vorbereitet und durchgeführt. Der Lehrtherapeut greift während der Therapie bei Bedarf unterstützend und strukturierend ein.

Das Modul deckt die Lehrinhalte nach § 18 PsychThApprO (Berufsqualifizierende Tätigkeit III) ab.

Lernergebnisse/Kompetenzen:

- Die Studierenden lernen alle relevanten psychotherapeutischen Phasen (Eingangsphase, Therapiephase, Ausgangsphase) in der (teil)stationären und ambulanten Versorgung bei unterschiedlichen Patient:innen, Settings (z.B. Einzel- oder Gruppentherapie) und Altersgruppen kennen. Sie sind in der Lage, Teile klinisch-psychologischer Diagnostik durchzuführen, auszuwerten und zu beurteilen und lernen ausgewählte psychotherapeutische Einzelmaßnahmen kennen.

Voraussetzung für die Vergabe von Credits

- Anwesenheitspflicht (80%)
- Nachweis über die absolvierten Berufspraktischen Einsätze inkl. Bescheinigung durch die betreuenden Psychotherapeut:innen mit einer abgeschlossenen Weiterbildung oder durch Psychologische Psychotherapeut:innen oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut:innen mit entsprechender Fachkunde.
- Praktikumsbericht inkl. eines psychologisch-psychotherapeutischen Gutachtens

Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Stellenwert der Note für die Endnote	unbenotet
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester
Modulbeauftragte	Forkmann
Verwendung des Moduls	Pflichtmodul für M.Sc. Psychologie mit dem Schwerpunkt „Klinische Psychologie und Psychotherapie“
Prüfungsleistungs-Code	ZCF12005

Modul 8: Forschungsorientiertes Praktikum II - Psychotherapieforschung				
Lehrangebot 2 SWS	Workload 150 (30 P / 120 S)	Credits 5	Studiensemester 3	Dauer 1 Semester
Lehrveranstaltungen				Präsenzzeit
<i>Methodentraining:</i> „Psychotherapieforschung“				2 SWS (30 h)
				Selbststudium 120 h
Prüfungsleistungen • Exposé Voraussetzung für die Vergabe von Credits • Anwesenheitspflicht (80%), bestandene Prüfungsleistung				
Inhalte • Die Veranstaltung wird in Form eines Projektseminars durchgeführt. Die Studierenden werden angeleitet, eine wissenschaftliche Studie mit Bezug zur klinischen Psychologie und Psychotherapie eigenständig zu konzipieren, durchzuführen und die Ergebnisse auszuwerten. Dabei lernen sie, Kriterien zur Qualitätssicherung wissenschaftlicher Studien zu berücksichtigen und anzuwenden. • Es werden Kompetenzen im Bereich Literaturrecherche, Datenbankverwaltung, Computergestützte Datenanalyse und Scientific Writing vermittelt. • Das Projektseminar bereitet auf die Erstellung der Masterarbeit vor. • Der Nutzen empirischen Arbeitens für die Fort- und Weiterentwicklung und Verbesserung psychotherapeutischer Versorgung wird reflektiert. Das Modul deckt die Lehrinhalte nach § 17 PsychThApprO (Forschungsorientiertes Praktikum II) ab.				
Lernergebnisse/Kompetenzen Die Studierenden werden befähigt • wesentliche Qualitätskriterien wissenschaftlicher Studien im psychotherapeutischen Kontext bei der Planung, Durchführung, Auswertung und Darstellung von wissenschaftlichen Studien zu benennen und bei einer eigenen Studiengestaltung umzusetzen sowie • bei der Gestaltung von eigenen wissenschaftlichen Studien Maßnahmen zu berücksichtigen, die dem Erwerb von psychotherapeutischen Kompetenzen bei teilnehmenden Studententherapeutinnen und Studententherapeuten dienen und zur Qualitätssicherung des Therapeutenverhaltens in Therapiestudien beitragen. Darüber hinaus • erwerben sie praktische Kompetenz in der Durchführung von wissenschaftlichen Arbeiten in der Erforschung von psychischen, psychosomatischen und neuropsychologischen Störungen und deren psychotherapeutischer Behandlung. • erhalten sie Kenntnisse und Fertigkeiten über die verschiedenen Schritte wissenschaftlichen Arbeitens, können bezogen auf empirische Fragestellungen Studien planen und durchführen, angemessene methodische Verfahren auswählen und anwenden. • können sie Datensätze auswerten und dokumentieren und wissenschaftliche Befunde präsentieren, interpretieren und diskutieren.				
Teilnahmevoraussetzungen		Keine		
Stellenwert der Note für die Endnote		5 von 100 CP		
Häufigkeit des Angebots		Jedes Wintersemester		
Modulbeauftragte		Forkmann		
Verwendung des Moduls		Pflichtmodul für M.Sc. Psychologie mit dem Schwerpunkt „Klinische Psychologie und Psychotherapie“		
Prüfungsleistungs-Code		ZCF12006		
Studienleistungs-Code		SCF11019		

Modul 9: Psychologische Begutachtung – Erstellung und Präsentation

Lehrangebot 3 SWS	Workload 150 (45 P / 105 S)	Credits 5	Studiensemester 3	Dauer 1 Semester	
Lehrveranstaltungen				Präsenz-zeit	Selbst-studium
<i>Seminar:</i> Grundlagen der psychologischen Gutachtenerstellung				2 SWS (30 h)	70 h
<i>Methodentraining:</i> Gutachtenerstellung und -präsentation				1 SWS (15 h)	35 h
Prüfungsleistungen					
Klausur über die Kompetenzen/Lernergebnisse des Moduls					
Voraussetzung für die Vergabe von Credits					
Anwesenheitspflicht (80%), Gutachten als bestanden bewertet					
Inhalte					
Im Seminar ‚Grundlagen der psychologischen Gutachtenerstellung‘ werden die Rahmenbedingungen und Zielsetzung der psychologischen Begutachtung auch mit Bezug auf die Psychotherapie vermittelt. Im Methodentraining ‚Gutachtenerstellung und -präsentation‘ nehmen Studierende jeweils eine Einzelfallbegutachtung vor und erstellen und präsentieren ein Gutachten. Thematisch bearbeiten und bewerten die Studierenden gutachterliche Fragestellungen, welche die psychotherapeutische Versorgung betreffen. Ferner werden die Grundlagen zur Beurteilung von Fragestellungen mit familien- oder strafrechtsrelevanten Inhalten gelegt. Fragestellungen der Arbeits-, Berufs- und Erwerbsunfähigkeit sowie zum Grad der Behinderung oder Schädigung werden besprochen. Darüber hinaus sollen die Studierenden den angemessenen Einsatz diagnostischer Verfahren zur Erkennung von Risikoprofilen, Suizidalität, Anzeichen von Kindeswohlgefährdung, Gewalterfahrungen körperlicher, psychischer und sexueller Art sowie von ungünstigen Behandlungsverläufen erlernen. Das Modul deckt einen Teil der Lehrinhalte nach Anlage 2, Ziffer 6 PsychThApprO (vertiefte psychologische Diagnostik und Begutachtung) ab.					
Lernergebnisse/Kompetenzen					
Studierende sind in der Lage, eine psychologische/ psychotherapeutische Begutachtung zu planen, durchzuführen und diesen Prozess sowie die Ergebnisse des Prozesses in Form eines fachgerechten Gutachtens zu dokumentieren. Das beinhaltet die Auswahl diagnostischer Verfahren unter Berücksichtigung der jeweiligen gutachterlichen Fragestellung sowie von wissenschaftlichen Kriterien. Dabei sollen Merkmale der zu begutachtenden Person wie Lebensalter, Persönlichkeitsmerkmale, der emotionale und intellektuelle Entwicklungsstand, das soziale Umfeld, sowie eine situationsangemessene Anwendung beachtet werden. Die Studierenden sollen in der Lage sein, diagnostische Verfahren im Einzelfall durchzuführen, die Ergebnisse auszuwerten und diese zu interpretieren. Das beinhaltet auch die systematische Beurteilung von Verlaufs- und Veränderungsprozessen. Sie können diagnostische Prozesse und Ergebnisse kritisch hinterfragen, erkennen die Grenzen der eigenen diagnostischen Kompetenz und Urteilsfähigkeit und leiten, soweit notwendig, Maßnahmen zur eigenen Unterstützung ein. Sie verfügen über grundlegende Kenntnisse der Planung, Erstellung und Präsentation von Gutachten nach dem allgemeinen Stand der wissenschaftlichen Begutachtung.					
Teilnahmevoraussetzungen	Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung ist die Erstellung und mündliche Vorstellung eines Gutachtens. Der Umfang ist der Creditierung des Moduls angepasst.				
Stellenwert der Note für die Endnote	5 von 100 CP				
Häufigkeit des Angebots	Jedes Wintersemester				
Modulbeauftragte	Schmitz				
Verwendung des Moduls	Pflichtmodul für M.Sc. Psychologie „Arbeit, Gesundheit und Bildung“ und für M.Sc. Psychologie mit dem Schwerpunkt „Klinische Psychologie und Psychotherapie“				
Prüfungsleistungs-Code	ZCF11008				
Studienleistungs-Code	SCF11008				

Modul 10: Masterarbeit				
Lehrangebot --	Workload 900 (S)	Credits 30	Studiensemester 4	Dauer 1 Semester
Prüfungsleistungen und Voraussetzung für die Vergabe von Credits Masterarbeit (benotet)				
Inhalte Planung, Durchführung und Auswertung einer wissenschaftlichen Untersuchung und Erstellung einer Masterarbeit				
Lernergebnisse/Kompetenzen Die Studierenden können methodische und grundlagenwissenschaftliche Erkenntnisse auf die selbstständige Bearbeitung einer ausgewählten wissenschaftlichen Fragestellung anwenden.				
Teilnahmevoraussetzungen		Erwerb von mind. 60 ECTS; erfolgreicher Abschluss des Moduls 4;		
Stellenwert der Note für die Endnote		30 von 100 CP		
Häufigkeit des Angebots		Jedes Sommersemester		
Modulbeauftragte		Institutsleitung des Instituts für Psychologie		
Verwendung des Moduls		Pflichtmodul für M.Sc. Psychologie „Klinische Psychologie und Psychotherapie“		

PRÜFUNGSORDNUNG
für den Masterstudiengang
Psychologie
mit dem Schwerpunkt
Klinische Psychologie und Psychotherapie
an der Universität Duisburg-Essen
Vom 05. Juni 2023

(Verköndungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 403 / Nr. 67)

zuletzt geändert durch zweite Änderungsordnung vom 25. November 2024
(Verköndungsanzeiger Jg. 22, 2024 S. 1279 / Nr. 150)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich, Modulhandbuch
- § 2 Zugangsvoraussetzungen, Einschreibungshindernis
- § 3 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung
- § 4 Mastergrad
- § 5 Regelstudienzeit, Modularisierung, ECTS-Leistungspunktesystem
- § 5a Fachstudienberatung
- § 6 Lehr-/Lernformen
- § 7 Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen
- § 8 Studienumfang
- § 8a Berufspraktische Tätigkeiten
- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Anerkennung von Leistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 11 Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

II. Masterprüfung

- § 12 Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen
- § 13 Struktur der Prüfung, Form der Modulprüfungen
- § 14 Fristen zur Anmeldung und Abmeldung für Prüfungen, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse
- § 15 Mündliche Prüfungen

- § 16 Klausurarbeiten
- § 17 Weitere Prüfungsformen
- § 18 Masterarbeit
- § 19 Wiederholung von Prüfungen
- § 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 21 Nachteilsausgleich, Studierende in besonderen Situationen
- § 22 Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung
- § 23 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Prüfungsnoten
- § 24 Modulnoten
- § 25 Bildung der Gesamtnote
- § 26 Zusatzprüfungen
- § 27 Zeugnis und Diploma Supplement
- § 28 Masterurkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 29 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades
- § 30 Einsicht in die Prüfungsarbeiten
- § 31 Führung der Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen
- § 32 Übergangsbestimmungen
- § 33 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anlage 1: Studienplan

Anlage 2: Wesentliche Inhalte und Qualifikationsziele der Module

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich, Modulhandbuch

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang Psychologie mit dem Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie an der Universität Duisburg-Essen.

(2)¹ Die Prüfungsordnung regelt insbesondere:

- die fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen,
- das Ziel des Studiums und die Regelstudienzeit,
- die Pflicht- und Wahlpflichtmodule,
- die wesentlichen Inhalte und Qualifikationsziele der Module,
- die den Modulen zugeordneten ECTS-Credits, die Lehr-/Lernformen sowie die Präsenzzeit (lehr-/lernformenbezogen) in SWS,
- die näheren Voraussetzungen der in den Studiengang integrierten berufspraktischen Studienphasen,
- die Teilnahmevoraussetzungen und Prüfungsleistungen der Module.

Die Angaben gemäß Satz 1 Buchstaben c, e, f, g werden als tabellarische Übersicht angefügt

(3) Diese Prüfungsordnung wird durch ein Modulhandbuch ergänzt. Das Modulhandbuch ist bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Vorgaben der Prüfungsordnung an diese anzupassen. Es wird von der Fakultät für Bildungswissenschaften in elektronischer Form veröffentlicht.

§ 2²

Zugangsvoraussetzungen, Einschreibungshindernis

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Psychologie mit dem Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie ist der Nachweis

- eines Studienabschlusses im Bachelorstudiengang Psychologie, der den Anforderungen des Psychotherapeutengesetzes (PsychThG) vom 15.11.2019 (BGBl. I S. 1604) und der Approbationsordnung für Psychotherapeuteninnen und Psychotherapeuten (PsychTh-ApprO) vom 04.03.2020 (BGBl. I S. 448) in ihren jeweils gültigen Fassungen entspricht oder
- eines gemäß § 63a Abs. 1 HG gleichwertigen Abschlusses einer anderen in- oder ausländischen Hochschule.

Die Feststellung der Gleichwertigkeit trifft der Prüfungsausschuss.

(2)³ Abweichend von Abs. 1 kann der Zugang zu einem Masterstudiengang gemäß § 49 Abs. 6 S. 4 HG eröffnet werden, wenn maximal 30 der zu erwerbenden Credits noch nicht nachgewiesen wurden. In diesem Fall stellt der Prüfungsausschuss die Eignung insbesondere anhand einer nach den bisherigen Prüfungsleistungen ermittelten Durchschnittsnote fest. Die weitergehenden Zugangsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 müssen in diesem Fall im Rahmen der bisherigen Leistungen erfüllt sein. Die Einschreibung erlischt mit Wirkung für die Zukunft, wenn der

Nachweis über die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen nicht bis zum Ende des Semesters, für das die Einschreibung erfolgt, eingereicht wird.

(3) Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen vor Beginn des Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) nachweisen.

(4) Das Masterstudium kann im ersten Fachsemester nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

In einem höheren Fachsemester kann das Studium sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

(5) Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist, an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden, ist eine Zulassung für diesen Studiengang nach § 50 HG ausgeschlossen. Über die erhebliche inhaltliche Nähe des Studienganges entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 3

Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung

(1) Der Masterstudiengang Psychologie mit dem Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie führt aufbauend auf einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss zu einem weiteren berufsqualifizierenden akademischen Abschluss. Masterstudiengänge dienen der forschungs- oder anwendungsorientierten fachlichen und wissenschaftlichen Spezialisierung. Der Masterabschluss befähigt zur Aufnahme eines Promotionsverfahrens.

(2) Im Masterstudiengang Psychologie mit dem Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie erwerben die Studierenden unter Berücksichtigung der Veränderungen und Anforderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen und überfachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden, die sie zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten, zur kritischen Reflexion wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigen.

(3) Mit den erfolgreich abgeschlossenen Prüfungen und der erfolgreich abgeschlossenen Masterarbeit weist die oder der Studierende nach, dass sie oder er in der Lage ist, im Bereich der Psychologie selbstständige wissenschaftliche Tätigkeiten auszuüben sowie auf wissenschaftlicher Grundlage evidenzbasiert praktisch zu arbeiten. Den Absolventinnen und Absolventen des Studienganges erlaubt ihre entwickelte Kompetenz zu eigener Forschungsarbeit und zur kritischen Rezeption empirischer Befunde, selbst wissenschaftliche Entwicklungen in der Psychologie voranzutreiben und laufend Anschluss an innovative, wissenschaftlich begründete und empirische Entwicklungstrends zu halten.

(4) Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiengangs Psychologie mit dem Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie qualifiziert somit für Berufe mit selbständigen diagnostischen, beratenden und interventionsorientierten Aufgaben im Gesundheits- und Sozialwesen, in Bildung und Ausbildung, sowie in Verwaltung,

Wirtschaft und Industrie. Gleichzeitig qualifiziert das Studium umfassend für Tätigkeiten in der sozialwissenschaftlichen, psychologischen, neurowissenschaftlichen und epidemiologischen Forschung.

Studienziele sind die Vertiefung und Erweiterung der im Bachelorstudiengang erworbenen grundlegenden psychologischen Fähigkeiten und Kenntnisse im Bereich der Klinischen Psychologie und Psychotherapie. Die Studierenden sollen insbesondere Kenntnisse und Kompetenzen erwerben, die in der Anlage 2 sowie die in den §§ 10, 17 und 18 der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) genannt sind.

Das Studium soll fächerübergreifendes Denken fördern und vermittelt entsprechend dem allgemein anerkannten Stand psychotherapiewissenschaftlicher, psychologischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse die grundlegenden personalen, fachlich-methodischen, sozialen und umsetzungsorientierten Kompetenzen, die für eine eigenverantwortliche, selbständige und umfassende psychotherapeutische Versorgung von Patientinnen und Patienten aller Altersstufen und unter Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen unter Beachtung von Patientensicherheit und Patientenrechten mittels der wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden erforderlich sind. Zugleich befähigt es die zukünftigen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, an der Weiterentwicklung von psychotherapeutischen Verfahren oder von psychotherapeutischen Methoden mitzuwirken sowie sich eigenverantwortlich und selbständig fort- und weiterzubilden und dabei auf der Basis von Kenntnissen über psychotherapeutische Versorgungssysteme auch Organisations- und Leitungskompetenzen zu entwickeln.

(5) Der Masterstudiengang Psychologie mit dem Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie entspricht den Anforderungen des Gesetzes über den Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten (Psychotherapeutengesetz - PsychThG) und der PsychThApprO.

Zu möglichen weiteren Berufsfeldern neben der klinischen Psychologie und Psychotherapie gehören die Lehrtätigkeit in fachlicher Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie für die weiterführende wissenschaftliche Laufbahn, vor allem in psychologischen und neurowissenschaftlichen Fächern. Zu möglichen Berufsfeldern gehören Tätigkeiten im Personalwesen, in der Gesundheitsversorgung, -erziehung und -beratung, im Schulwesen sowie Beratungstätigkeiten im Erziehungs- und klinisch-psychologischen, arbeits-, betriebs- und organisationspsychologischen Bereich sowie im Bereich von Umfragen und Marktforschung.

§ 4 Mastergrad

Nach erfolgreichem Abschluss der Masterprüfung verleiht die Fakultät für Bildungswissenschaften den akademischen Grad eines Master of Science (M.Sc.).

§ 5 Regelstudienzeit, Modularisierung, ECTS-Leistungspunktesystem

(1) Die generelle Regelstudienzeit im Masterstudiengang Psychologie mit dem Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie beträgt vier Semester.

(2) Das Studium ist in allen Abschnitten modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet eine thematisch und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene und mit Leistungspunkten belegte Studieneinheit. Module vermitteln eine eigenständige, präzise umschriebene Teilkompetenz in Bezug auf die Gesamtziele des Studiengangs.

(3) Der für eine erfolgreiche Teilnahme an einem Modul in der Regel erforderliche Zeitaufwand einer oder eines Studierenden (Workload) wird mit einer bestimmten Anzahl von Credits ausgedrückt. In den Credits sind Zeiten für die Präsenz, die Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen, den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika enthalten. Die Credits drücken keine qualitative Bewertung der Module (d.h. keine Benotung) aus.

(4) An der Universität Duisburg-Essen wird das European Credit Transfer System (ECTS) angewendet. Der Masterstudiengang Psychologie mit dem Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie hat in der generellen Regelstudienzeit nach Abs. 1 Satz 1 einen Umfang von 120 ECTS-Credits.

(5) Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. Studienpläne können eine Über- und Unterschreitung von drei Credits vorsehen, sofern die Abweichung dort im folgenden Semester ausgeglichen wird.

(6) Für einen ECTS-Credit wird eine Arbeitsbelastung (Workload) der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden angenommen, so dass die Arbeitsbelastung im Vollzeitstudium pro Semester in der Vorlesungs- und in der vorlesungsfreien Zeit insgesamt 900 Stunden beträgt. Dies entspricht 39 Stunden pro Woche bei 46 Wochen pro Jahr.

(7) Das Masterstudium wird nach Inhalt, Niveau und Anforderungen so gestaltet, dass es innerhalb der generellen Regelstudienzeit vollständig abgeschlossen werden kann.

§ 5a Fachstudienberatung

Die Fakultät für Bildungswissenschaften berät die oder den Studierenden in allen Fragen des Fachstudiums. Bei der Fachstudienberatung ist die persönliche Situation der oder des Studierenden angemessen zu berücksichtigen. Studierende mit chronischen Erkrankungen und Behinderungen sowie Beratende können die entsprechenden Beauftragten einbeziehen. Bei entsprechendem Bedarf können weitere UDE-spezifische Beratungsstellen (z. B. ABZ) hinzugezogen werden.

§ 6 Lehr-/Lernformen

(1) Im Masterstudiengang Psychologie mit dem Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie sind folgende Lehrveranstaltungsarten bzw. Lehr-/Lernformen möglich:

- a) Vorlesung
- b) Übung
- c) Seminar
- d) Praktikum
- e) Methodentraining
- f) Projektseminar
- g) Selbststudium

Vorlesungen bieten in der Art eines Vortrages eine zusammenhängende Darstellung von Grund- und Spezialwissen sowie von methodischen Kenntnissen.

Übungen dienen primär der Aufarbeitung und Vertiefung von in anderen Veranstaltungen (insbesondere Vorlesungen) vermittelten Inhalten und Methoden anhand geeigneter Beispiele durch die Lehrenden.

Seminare bieten die Möglichkeit einer aktiven Beschäftigung mit einem wissenschaftlichen Problem. Die Beteiligung besteht in der Präsentation eines eigenen Beitrages zu einzelnen Sachfragen, in kontroverser Diskussion oder in aneignender Interpretation.

Praktika eignen sich dazu, die Inhalte und Methoden eines Faches anhand von Experimenten exemplarisch darzustellen und die Studierenden mit den experimentellen Methoden eines Faches vertraut zu machen. Hierbei sollen auch die Planung von Versuchen und die sinnvolle Auswertung der Versuchsergebnisse eingeübt und die Experimente selbstständig durchgeführt, protokolliert und ausgewertet werden.

Methodentrainings dienen der Vermittlung und Übung professioneller Handlungskompetenzen; Dozierende stellen methodische Ansätze und Verfahren vor, bringen Fallbeispiele ein und leiten praktische Übungen an, Teilnehmende erproben, trainieren und reflektieren methodische Ansätze, Verfahren und Handlungsweisen.

In Projektseminaren planen die Studierenden unter Anleitung der Dozierenden kleinere empirische oder didaktische Projekte, führen sie durch und präsentieren die Ergebnisse; Arbeitsfortschritte werden regelmäßig vorgestellt und reflektiert.

(2) Im Masterstudiengang Psychologie mit dem Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie gilt für die Lehrveranstaltungen in den Modulen 1 bis 9 Anwesenheitspflicht als Teilnahmevoraussetzung zur Modulprüfung.

Anwesenheitspflicht ist definiert als Anwesenheit bei der Mehrheit der im Studienplan ausgewiesenen Lehrveranstaltungen bei maximal 20% Fehlzeit pro Semester.

§ 7 Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen

(1) Die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen kann beschränkt werden, wenn wegen deren Art und Zweck oder aus sonstigen Gründen von Lehre und Forschung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist. Über die Teilnahmebeschränkung entscheidet auf Antrag der oder des Lehrenden die Dekanin oder der Dekan im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss.

(2) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 1 vor und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der oder des Lehrenden der Prüfungsausschuss den Zugang. Dabei sind die Bewerberinnen und Bewerber, die sich innerhalb einer zu setzenden Frist rechtzeitig angemeldet haben, in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

- a) Studierende, die an der Universität Duisburg-Essen für den Masterstudiengang Psychologie mit dem Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie eingeschrieben und nach dem Studienplan und ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
- b) Studierende, die an der Universität Duisburg-Essen für den Masterstudiengang Psychologie mit dem Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie eingeschrieben, aber nach dem Studienplan und ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind.

Innerhalb der Gruppen nach Buchstabe a oder b erfolgt die Auswahl nach dem Prioritätsprinzip durch die Fakultät.

(3) Die Fakultät für Bildungswissenschaften kann für Studierende anderer Studiengänge das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen generell beschränken, wenn ohne diese Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung der für einen Studiengang eingeschriebenen Studierenden nicht gewährleistet werden kann. Die Regelung gilt auch für Zweithörerinnen und Zweithörer im Sinne des § 52 Abs. 1 Satz 2 HG.

(4) Für Studierende in besonderen Situationen gemäß § 22 dieser Ordnung sowie für Studierende, die zugleich eine Studienassistenz wahrnehmen, können auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden.

(5) Zu Prüfungen in teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen kann nur zugelassen werden, wer auch zu der Lehrveranstaltung zugelassen ist.

§ 8 Studienumfang

(1) Das Studium im Masterstudiengang Psychologie mit dem Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie gliedert sich in fachspezifische Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Masterarbeit.

(2) Die Credits verteilen sich wie folgt:

- a) Auf die Masterarbeit entfallen 30 Credits.
- b) Auf die fachspezifischen Module entfallen 90 Credits.

In den Credits der fachspezifischen Module sind 25 Credits für berufspraktische Tätigkeiten (Modul 7 – Berufsqualifizierende Tätigkeit III sowie Modul 8 – Forschungsorientiertes Praktikum II – Psychotherapieforschung) enthalten.

(3) Für jede Studierende und jeden Studierenden wird im Bereich Prüfungswesen ein Credit-Konto zur Dokumentation der erbrachten Leistungen eingerichtet und geführt.

§ 8a Berufspraktische Tätigkeiten ⁴

(1) Es wird ein forschungsorientiertes Praktikum in der Psychotherapieforschung im Umfang von 150 Stunden (5 ECTS) absolviert (Modul 8 Forschungsorientiertes Praktikum II - Psychotherapieforschung). Das Praktikum findet in der Regel in Forschungseinrichtungen der Hochschulen oder Hochschulambulanzen statt. Es wird unter Anleitung im Block oder studienbegleitend und in Kleingruppen durchgeführt. Während des Praktikums nehmen die Studierenden auch aktiv an exemplarischen wissenschaftlichen Untersuchungen teil und arbeiten an deren Planung und Durchführung mit.

(2) Es wird eine berufspraktische Tätigkeit im Umfang von insgesamt 600 Stunden (20 ECTS) abgelegt (Modul 7 Berufsqualifizierende Tätigkeit III (BQT III)).

(3) Die berufspraktische Tätigkeit besteht aus 450 Stunden in einer stationären oder teilstationären Einrichtung und 150 Stunden in einer ambulanten Einrichtung.

Die berufspraktische Tätigkeit III findet in Hochschulambulanzen, Einrichtungen der psychotherapeutischen, psychiatrischen, psychosomatischen, neuropsychologischen Versorgung oder in interdisziplinären Behandlungszentren mit Psychotherapieschwerpunkt statt. Die Anleitung der Studierenden erfolgt durch Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mit einer abgeschlossenen Weiterbildung oder durch Psychotherapeutinnen oder Psychologische Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten mit entsprechender Fachkunde.

(4) Vor Beginn der berufspraktischen Tätigkeit in einer stationären oder teilstationären Einrichtung ist der praktikumsgebenden Stelle auf deren Verlangen hin ein aktuelles Führungszeugnis gemäß § 30 BZRG bzw. ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a BZRG vorzulegen. Liegt das entsprechende Führungszeugnis nicht rechtzeitig vor Beginn der Tätigkeit bei der Einrichtung vor oder enthält es relevante Eintragungen, liegt es im Risikobereich der oder des Studierenden, dass die berufsqualifizierende Tätigkeit nicht begonnen und das Studium nicht fortgesetzt werden kann.

Die Regelungen der Sätze 1 und 2 gelten für die Tätigkeit in einer ambulanten Einrichtung entsprechend. Das Führungszeugnis bzw. erweiterte Führungszeugnis ist in diesem Fall bei der Koordinationsstelle für die berufspraktischen Einsätze einzureichen.

(5) Ebenso ist vor Aufnahme der berufspraktischen Tätigkeit rechtzeitig ein Nachweis über die Masernimpfung gemäß § 20 Infektionsschutzgesetz einzureichen. Ohne diese gesetzlich vorgeschriebene Impfung kann die berufsqualifizierende Tätigkeit gleichfalls nicht begonnen und das Studium nicht fortgesetzt werden. Als Nachweis des ausreichenden Impfschutzes gilt der Impfausweis (Impfpass) oder eine entsprechende ärztliche Bescheinigung.“

(6) Die erfolgreiche Teilnahme an der berufspraktischen Tätigkeit wird durch einen Bericht der oder des Studierenden und eine Teilnahmebescheinigung der Einrichtungen über die berufspraktische Tätigkeit (Praktikumsnachweis) dokumentiert.

(1) Für die Organisation der Prüfungen und für die sich aus dieser Prüfungsordnung ergebenden prüfungsbezogenen Aufgaben bildet die Fakultät für Bildungswissenschaften einen Prüfungsausschuss.

(2) Der Fakultätsrat der Fakultät für Bildungswissenschaften wählt auf Vorschlag der Statusgruppen die Mitglieder in den Prüfungsausschuss für den Studiengang, der sich wie folgt zusammensetzt:

- vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden.

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende wird aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer von den stimmberechtigten Mitgliedern des Prüfungsausschusses gewählt. Die weiteren Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind stellvertretende Vorsitzende. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

(5) Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne.

(6) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle (insb. Festlegung von Prüfungsterminen, Bestellung der Prüfenden und Beisitzenden, Anerkennungsverfahren, Nachteilsausgleich und Prüfungsbedingungen für Studierende in besonderen Situationen, Einsicht in Prüfungsakten) auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder die stellvertretenden Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

Die oder der Vorsitzende kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten allein entscheiden (Eilentscheid). Die oder der Vorsitzende unterrichtet den Prüfungsausschuss spätestens in dessen nächster Sitzung über die Entscheidung.

(7) Die oder der Vorsitzende beruft den Prüfungsausschuss ein. Der Prüfungsausschuss muss einberufen werden, wenn es von mindestens einem Mitglied des Prüfungsausschusses oder einem Mitglied des Dekanats einer beteiligten Fakultät verlangt wird. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses können in elektronischer Kommunikation, insbesondere per Videokonferenz stattfinden. Beschlüsse können in elektronischer Form gefasst werden. Die Entscheidung trifft die oder der Vorsitzende. Beschlüsse des Prüfungsausschusses können auch als Abstimmungsverfahren außerhalb einer Sitzung im Umlaufverfahren durch schriftliche Stimmabgabe oder Stimmabgabe per E-Mail oder in besonderen Fällen in Telefon- oder

§ 9 Prüfungsausschuss

Videokonferenzen oder unter Nutzung anderer elektronischer Kommunikationsverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied des Gremiums der Beschlussfassung widerspricht. Die Teilnahme an der Beschlussfassung steht der Zustimmung zur Form der Beschlussfassung gleich. Die in einem solchen Verfahren gefassten Beschlüsse sind unverzüglich zu protokollieren.

(8) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder einer stellvertretenden Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden mindestens ein weiteres Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. Die Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter der Mitglieder können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei der Bewertung und der Anerkennung von Prüfungsleistungen von der Beratung und der Beschlussfassung ausgeschlossen.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(10) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Vertreterinnen und Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht Angehörige des öffentlichen Dienstes sind, werden sie von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(11) Die oder der Vorsitzende wird bei der Erledigung ihrer oder seiner Aufgaben von dem Bereich Prüfungswesen unterstützt.

§ 10 Anerkennung von Leistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang derselben Hochschule, in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.

Äquivalenzvereinbarungen und Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich, die Studierende ausländischer Staaten abweichend von Satz 1 begünstigen, gehen den Regelungen des Satz 1 vor.

(2) Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf bis zur Hälfte der insgesamt nachzuweisenden ECTS-Credits anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(3) Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Unterlagen müssen in Fällen des Abs. 1 Aussagen zu den erworbenen Kompetenzen sowie in Fällen des Abs. 2 zum Inhalt und Niveau der Leistungen enthalten, die anerkannt werden sollen. Die Unterlagen sind im Bereich Prüfungswesen einzureichen.

(4) Zuständig für Anerkennung nach den Absätzen 1 und 2 sowie für die Durchführung der Einstufungsprüfung nach Abs. 7 ist der Prüfungsausschuss. Über Anträge auf Anerkennung von Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 soll innerhalb einer Frist von neun Wochen ab Antragstellung entschieden werden. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit im Sinne des § 63a HG kann das zuständige Fachgebiet gehört werden. In Verfahren nach Abs. 1 trägt der Prüfungsausschuss die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzung des Abs. 1 für die Anerkennung nicht erfüllt.

(5) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, so sind, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, die Noten zu übernehmen und die nach dieser Prüfungsordnung vorgesehenen Credits zu vergeben. Die übernommenen Noten sind in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Diese Bewertung wird nicht in die Berechnung der Modulnote und der Gesamtnote einbezogen. Die Anerkennung wird im Transcript of Records mit Fußnote gekennzeichnet.

(6) Lehnt der Prüfungsausschuss einen Antrag auf Anerkennung ab, erhalten die Studierenden einen begründeten Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. Wird die auf Grund eines Antrags im Sinne des § 63a Absatz 5 HG begehrte Anerkennung versagt, kann unbeschadet der verfahrens- oder prozessrechtlichen Fristen die antragstellende Person eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen. Der Antrag nach Satz 2 ist zu begründen und in Textform im Bereich Prüfungswesen einzureichen.

(7) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die auf Grund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 12 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Prüfungsleistungen anerkannt. Der Prüfungsausschuss bestellt für die Durchführung der Einstufungsprüfung eine aus zwei Prüferinnen oder Prüfern bestehende Prüfungskommission. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

§ 11 Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Zu Prüferinnen und Prüfern dürfen nur Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, Lehrbeauftragte, Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben bestellt werden, die mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und eine Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zur Beisitzenden

oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen, Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer. Die Bestellung der Beisitzerinnen und Beisitzer kann den Prüferinnen und Prüfern übertragen werden. Zu Prüferinnen oder Prüfern werden in der Regel Personen gemäß Abs. 1 Satz 1 bestellt, die an der Universität Duisburg-Essen lehren oder gelehrt haben.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Ihnen obliegt die inhaltliche Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen. Sie entscheiden und informieren auch über die Hilfsmittel, die zur Erbringung der Prüfungsleistungen benutzt werden dürfen.

(4) Die Studierenden können für die Masterarbeit jeweils die erste Prüferin oder den ersten Prüfer (Betreuerin oder Betreuer) vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

II. Masterprüfung

§ 12

Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen

(1) Zu Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer in dem Semester, in dem sie oder er sich zur Prüfung meldet oder die Prüfung ablegt, im Masterstudiengang Psychologie mit dem Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie an der Universität Duisburg-Essen immatrikuliert oder als Zweithörerin oder als Zweithörer zugelassen ist und

- a) nicht beurlaubt ist; ausgenommen sind Beurlaubungen bei Studierenden in besonderen Situationen und bei Wiederholungsprüfungen, wenn diese die Folge eines Auslands- oder Praxissemesters sind, für das beurlaubt worden ist,
- b) sich gemäß § 14 Abs. 3 ordnungsgemäß angemeldet hat und
- c) über die in der Prüfungsordnung festgelegten Teilnahmevoraussetzungen für die Zulassung verfügt.

Sind Teilnahmevoraussetzungen zum Zeitpunkt der Meldung zur Prüfung noch nicht erbracht, kann die Zulassung unter dem Vorbehalt des rechtzeitigen Nachweises der Teilnahmevoraussetzung erfolgen. Die Zulassung gilt solange als erteilt, wie sie nicht durch den Prüfungsausschuss zurückgenommen oder widerrufen worden ist.

(2) Die Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen ist zu verweigern, wenn:

- a) die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen,
- b) die oder der Studierende an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bereits eine Prüfung in dem gewählten Studiengang oder einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist eine nach dieser Prüfungsordnung vorgesehene Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder

c) die oder der Studierende sich bereits an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Prüfungsverfahren in dem gewählten Studiengang oder einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist, befindet.

(3) Diese Regelung gilt für alle Modulprüfungen.

§ 13

Struktur der Prüfung, Form der Modulprüfungen

(1) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen und der Masterarbeit.

(2) Modulprüfungen ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert. Im Rahmen dieser Prüfungen soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er die im Modul vermittelten Inhalte und Methoden im Wesentlichen beherrscht und die erworbenen Kompetenzen anwenden kann. Module sind in der Regel mit nur einer Prüfung abzuschließen.

(3) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht und schließen das jeweilige Modul ab.

(4) Die Modulprüfungen können insgesamt oder teilweise in englischer Sprache oder in einer anderen Fremdsprache abgenommen werden.

(5) Die Modulprüfungen werden benotet. Praktika bleiben unbenotet.

(6) Die Modulprüfungen können

- a) als mündliche Prüfung,
- b) schriftlich als Klausurarbeit,
- c) als Hausarbeit oder Protokoll,
- d) als Vortrag, Referat oder Präsentation,
- e) als Forschungs- bzw. Projektbericht oder Praktikumsbericht,
- f) als Gutachten,
- g) als Exposé,
- h) als Kombination der Prüfungsformen a) bis g) unter Beachtung von Abs. 2 Satz 3

erbracht werden. Die Hochschulprüfungen gem. Satz 1 können auch in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation abgelegt werden; die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. Die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zweck der ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DS-GVO) und des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW).

(7) Die Prüfungsformen der Module sind in dieser Prüfungsordnung geregelt. Die konkreten Prüfungsanforderungen sind im Modulhandbuch beschrieben. Die Studie-

renden sind zu Beginn der Lehr-/Lernform von der jeweiligen Dozentin oder dem jeweiligen Dozenten über die Form und den zeitlichen Umfang der Modulprüfung in Kenntnis zu setzen.

(8) Neben den Modulprüfungen können auch Studienleistungen gefordert werden. Die Studienleistungen dienen der individuellen Lernstandskontrolle der Studierenden. Sie können nach Maßgabe des Studienplans als Prüfungsvorleistungen Teilnahmevoraussetzungen zu Modulprüfungen oder in Ausnahmefällen Voraussetzung für den Abschluss eines Moduls sein. Die Studienleistungen werden nach Form und Umfang im Modulhandbuch beschrieben. Die Regelung zur Anmeldung zu und zur Wiederholung von Prüfungen findet keine Anwendung. Die Bewertung der Studienleistung bleibt bei der Bildung der Modulnoten unberücksichtigt.

§ 14

Fristen zur Anmeldung und Abmeldung für Prüfungen, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

(1) Eine studienbegleitende Prüfung gemäß der §§ 15 und 16 wird spätestens in der vorlesungsfreien Zeit nach dem Ende der jeweiligen Lehr-/Lernform des Moduls angeboten. Die Prüfungstermine sollen so angesetzt werden, dass infolge der Terminierung keine Lehrveranstaltungen ausfallen. Die Termine werden vom Prüfungsausschuss bzw. von der Leitung der Einrichtung, die die Prüfung organisiert, mindestens sechs Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben.

(2) Die oder der Studierende ist verpflichtet, sich über die Prüfungstermine zu informieren.

(3) Die oder der Studierende muss sich zu allen Klausurprüfungen und mündlichen Prüfungen innerhalb des Anmeldezeitraums in der fünften und der sechsten Vorlesungswoche im Onlineportal der Universität anmelden (Ausschlussfrist). Form und Frist für die Anmeldung zu anderen Prüfungen bestimmt der Prüfungsausschuss.

(4) Eine Abmeldung von einer Prüfung hat von der oder dem Studierenden spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin zu erfolgen (Ausschlussfrist). Bei weiteren Prüfungsleistungen im Sinne des § 17 ist eine Abmeldung von der Prüfung nach Ausgabe des Prüfungsthemas nicht mehr zulässig.

(5) Sämtliche Prüfungsergebnisse werden der oder dem Studierenden unverzüglich nach der Bewertung per Eintrag in die Datenbank der elektronischen Prüfungsverwaltung oder in sonstiger geeigneter Form individuell bekannt geben. Die Studierenden erhalten über den Eintrag in die Datenbank eine E-Mail an die von der Universität zugewiesene E-Mailadresse. Im Fall der Erfassung in der elektronischen Prüfungsverwaltung gilt das Prüfungsergebnis zwei Wochen nach Eintrag in die Datenbank als bekannt gegeben. § 15 Abs. 5 bleibt unberührt.

§ 15

Mündliche Prüfungen

(1) In einer mündlichen Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammen-

hänge des Prüfungsgebietes kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob sie oder er die erforderlichen Kompetenzen erworben und die Lernziele erreicht hat.

(2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer und in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung abgelegt. Vor der Festsetzung der Note nach dem Bewertungsschema in § 23 ist die Beisitzerin oder der Beisitzer zu hören. Mündliche Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird oder bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit besteht, sind von zwei Prüferinnen oder Prüfern im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 1 zu bewerten.

(3) Bei einer mündlichen Prüfung als Gruppenprüfung dürfen nicht mehr als vier Studierende gleichzeitig geprüft werden. In Gruppenprüfungen muss der individuelle Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds klar erkennbar, eindeutig abgrenzbar und bewertbar sein.

(4) Mündliche Prüfungen dauern 20 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. In begründeten Fällen kann von diesem Zeitrahmen abgewichen werden.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Prüfungsergebnis ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Das Protokoll und das Prüfungsergebnis über die mündliche Prüfung sind dem Bereich Prüfungswesen unverzüglich schriftlich zu übermitteln.

(6) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die oder der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über den Antrag nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Die Zulassung als Zuhörerin oder Zuhörer erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

Kandidatinnen und Kandidaten desselben Semesterprüfungstermins sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen.

§ 16

Klausurarbeiten

(1) In einer Klausurarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit den zugelassenen Hilfsmitteln Probleme aus dem Prüfungsgebiet ihres oder seines Faches mit den vorgegebenen Methoden erkennen und Wege zu deren Lösung finden kann. Die relativen Anteile der einzelnen Aufgaben oder Teilaufgaben an der Gesamtleistung sind auf dem Klausurbogen auszuweisen.

In geeigneten Fällen können Klausuren ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Klausur) durchgeführt werden.

(2) Klausurarbeiten können als softwaregestützte Prüfung durchgeführt werden (E-Prüfungen). Abs. 1 Satz 3 gilt

entsprechend. Die Studierenden sind auf die E-Prüfungsform hinzuweisen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, sich mit den Prüfungsbedingungen und dem Prüfungssystem vertraut zu machen.

(3) Klausurarbeiten haben einen zeitlichen Umfang von maximal 90 Minuten.

(4) Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern im Sinne des § 11 zu bewerten.

(5) Jede Klausurarbeit wird nach dem Bewertungsschema in § 23 bewertet. Bei mehreren Prüferinnen oder Prüfern ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 23 Abs. 2. Prüfungsleistungen im Antwort-Wahl-Verfahren werden von der Prüferin oder dem Prüfer eigenverantwortlich bewertet. Die Kriterien der Prüfungsbewertung sind offen zu legen.

(6) Das Bewertungsverfahren ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen abzuschließen. Die Bewertung einer Klausur ist dem Bereich Prüfungswesen unverzüglich nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen.

§ 17

Weitere Prüfungsformen

Die allgemeinen Bestimmungen für Hausarbeiten, Protokolle, Vorträge und Referate sowie sonstige Prüfungsleistungen trifft der Prüfungsausschuss. Für Vorträge, Referate oder vergleichbare Prüfungsformen gilt § 15 entsprechend. Für Hausarbeiten und vergleichbare schriftliche Prüfungsformen gelten die Bestimmungen der §§ 14 und 16 Abs. 4 bis 6 entsprechend. Die näheren Bestimmungen für Protokolle, Vorträge oder Referate werden durch die Prüferin oder den Prüfer festgelegt; die Bewertung dieser Prüfungsformen obliegt nur der Prüferin oder dem Prüfer. § 65 Abs. 2 Satz 1 HG bleibt unberührt. Bei Gruppenprüfungen gilt § 15 Abs. 3 und bei Gruppenarbeiten gelten § 18 Abs. 7 und Abs. 10 entsprechend.

§ 18

Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung im Masterstudiengang Psychologie mit dem Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie in der Regel abschließt. Die Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende innerhalb einer vorgegebenen Frist eine begrenzte Aufgabenstellung aus ihrem oder seinem Fachgebiet selbständig und unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden bearbeiten und darstellen kann.

(2) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer 60 ECTS-Credits erworben und Modul 4 erfolgreich abgeschlossen hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Studierende oder der Studierende meldet sich im Bereich Prüfungswesen zur Masterarbeit an. Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über die Betreuerin

oder den Betreuer oder den Prüfungsausschuss. Der Ausgabezeitpunkt und das Thema werden im Bereich Prüfungswesen aktenkundig gemacht.

(4) Das Thema der Masterarbeit wird von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer, einer Hochschuldozentin oder einem Hochschuldozenten oder einer Privatdozentin oder einem Privatdozenten der zuständigen Fakultät gestellt und betreut, die oder der im Masterstudiengang Psychologie mit dem Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie Lehrveranstaltungen durchführt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Für das Thema der Masterarbeit hat die Studierende oder der Studierende ein Vorschlagsrecht.

Soll die Masterarbeit an einer anderen Fakultät der Universität Duisburg-Essen oder an einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Auf Antrag der oder des Studierenden sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die oder der Studierende rechtzeitig ein Thema für eine Masterarbeit erhält.

(5) Die Masterarbeit ist in der durch den Aus- und den Abgabetermin festgelegten Bearbeitungszeit anzufertigen. Die Bearbeitungszeit beträgt 26 Wochen. Im Einzelfall, insbesondere aufgrund von krankheitsbedingten Folgebeeinträchtigungen oder besonderen Betreuungssituationen, kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten schriftlichen Antrag der oder des Studierenden um bis zu sechs Wochen verlängern. Der Antrag muss unverzüglich nach Eintritt des Hindernisses vor dem Abgabetermin für die Masterarbeit bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingegangen sein.

(6) Das Thema, die Aufgabenstellung und der Umfang der Masterarbeit müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann.

Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(7) Die Masterarbeit wird als Individualarbeit angefertigt.

(8) Die Masterarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen und fristgemäß beim Bereich Prüfungswesen in jeweils dreifacher Ausfertigung in gedruckter und gebundener Form im DIN A4-Format sowie in geeigneter elektronischer Form einzureichen.

(9) Die Masterarbeit soll in der Regel 60 bis 80 Seiten umfassen. Notwendige Detailergebnisse können gegebenenfalls zusätzlich in einem Anhang zusammengefasst werden.

(10) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

(11) Der Abgabetermin ist beim Bereich Prüfungswesen aktenkundig zu machen. Ist die Masterarbeit nicht fristgemäß eingegangen, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(12) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten; die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Die Erstbewertung soll in der Regel von der Betreuerin

oder dem Betreuer der Masterarbeit vorgenommen werden, die oder der das Thema der Masterarbeit gestellt hat. Ausnahmen sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird gemäß § 11 Abs. 1 vom Prüfungsausschuss bestellt. Handelt es sich um eine fachübergreifende Themenstellung, müssen die Prüfer so bestimmt werden, dass die Beurteilung mit der erforderlichen Sachkunde erfolgen kann. Mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer muss Mitglied der Fakultät für Bildungswissenschaften der Universität Duisburg-Essen sein.

(13) Die einzelne Bewertung ist nach dem Bewertungsschema in § 23 vorzunehmen. Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Bei einer Differenz von mehr als 2,0 oder falls nur eine Bewertung besser als nicht ausreichend (5,0) ist, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesen Fällen wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind.

(14) Das Bewertungsverfahren durch die Prüferinnen oder Prüfer soll in der Regel sechs Wochen ab Zugang der Arbeit bei der Prüferin oder dem Prüfer nicht überschreiten. Die Bewertung der Masterarbeit ist dem Bereich Prüfungswesen unverzüglich nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen. Der Zeitpunkt des Zugangs wird von der Prüferin und dem Prüfer unverzüglich bestätigt und den Studierenden durch den Bereich Prüfungswesen mitgeteilt.

§ 19

Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene studienbegleitende Prüfungen und eine bestandene Masterarbeit dürfen nicht wiederholt werden. Bei endgültig nicht bestandenen Prüfungen erhält die oder der Studierende vom Prüfungsausschuss einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(2) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende studienbegleitende Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag der oder des Studierenden wegen eines besonderen Härtefalls eine weitere Wiederholung einer Prüfungsleistung zulassen. Ein besonderer Härtefall ist insbesondere anzunehmen, wenn die oder der Studierende glaubhaft macht, dass sie oder er aufgrund einer außergewöhnlichen, atypischen individuellen Sonderlage gehindert war, die zweite Wiederholungsprüfung erfolgreich abzulegen. In die Betrachtung sollen bisherige Leistungen einbezogen werden, aus denen sich die Erwartung begründet, dass das Studium erfolgreich abgeschlossen werden kann. Gründe, die nach der jeweiligen Prüfungsordnung im Wege des Rücktritts von der Prüfung, der Genehmigung eines Nachteilsausgleichs oder der Prüfungsanfechtung geltend zu machen sind, können nicht berücksichtigt werden. Der Antrag nach Satz 3 ist innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach Bekanntgabe des Ergebnisses des zweiten Wiederholungsversuches schriftlich beim Bereich Prüfungswesen/dem Prüfungsausschuss einzulegen.

(3) Der Prüfungsausschuss hat zu gewährleisten, dass jede studienbegleitende Prüfung innerhalb von zwei aufeinander folgenden Semestern mindestens zweimal angeboten wird. Zwischen der ersten Prüfung und der Wiederholungsprüfung müssen mindestens vier Wochen liegen. Die Prüfungsergebnisse der vorhergehenden Prüfung sollen mindestens sieben Tage vor dem Termin der Wiederholungsprüfung im Bereich Prüfungswesen vorliegen.

(4) Eine letztmalige Wiederholungsprüfung ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten; die Bewertung ist schriftlich zu begründen.

(5) Eine nicht bestandene Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der zweiten Masterarbeit innerhalb der in § 18 Abs. 6 Satz 2 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 20

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die oder der Studierende

- einen bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn sie oder er
- nach Beginn einer Prüfung, die sie oder er angetreten hat, ohne wichtigen Grund zurücktritt.

Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Als wichtiger Grund kommt insbesondere eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit oder Mutterschutz nach den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes in Betracht.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich beim Bereich Prüfungswesen schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Von der Unverzüglichkeit ist grundsätzlich auszugehen, wenn die Anzeige innerhalb von drei Werktagen (Samstage gelten nicht als Werktage) nach dem Termin der Prüfung erfolgt.

Im Falle einer Krankheit hat die oder der Studierende eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der sich die Prüfungsunfähigkeit und deren Dauer ergeben. Der Krankheit der oder des Studierenden steht die Krankheit einer oder eines von der bzw. dem Studierenden zu versorgenden Kindes oder zu pflegenden Angehörigen im Sinne des § 21 Abs. 4 gleich. Wurden die Gründe für die Prüfungsunfähigkeit anerkannt, wird der Prüfungsversuch nicht gewertet. Die oder der Studierende soll in diesem Fall den nächsten angebotenen Prüfungstermin wahrnehmen.

(4) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis ihrer oder seiner Leistung durch Täuschung oder Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Feststellung der Täuschung trifft der Prüfungsausschuss. Vor der Entscheidung wird der oder dem Studierenden Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Entsprechendes gilt für diejenige oder diejenigen, die oder der zu einem Täuschungsversuch einer oder eines anderen Hilfe leistet.

Zur Feststellung der Täuschung kann sich die Prüferin oder der Prüfer bzw. der Prüfungsausschuss des Einsatzes einer entsprechenden Software oder sonstiger elektronischer Hilfsmittel bedienen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von Wiederholungsprüfungen ausschließen.

(5) Eine Studierende oder ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden nach Abmahnung von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Leistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(6) Der Prüfungsausschuss kann von der oder dem Studierenden eine Versicherung an Eides Statt verlangen, dass die Prüfungsleistung von ihr oder ihm selbständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist. Wer vorsätzlich einen Täuschungsversuch gemäß Abs. 4 unternimmt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist die Kanzlerin oder der Kanzler.

Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann die Studierende oder der Studierende zudem exmatrikuliert werden.

§ 21

Nachteilsausgleich, Studierende in besonderen Situationen

(1) Macht die oder der Studierende durch ein ärztliches Zeugnis oder Attest oder die Vorlage eines anderen geeigneten Nachweises, insbesondere einer ärztlichen Stellungnahme glaubhaft, dass sie oder er aufgrund von Behinderung oder chronischer Erkrankung oder aufgrund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen nicht in der Lage ist, an der Ableistung der Prüfung in der vorgesehenen Weise teilzunehmen, legt der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Teilnehmenden von dieser Prüfungsordnung abweichende Prüfungsbestimmungen unter Berücksichtigung des Einzelfalles nach Maßgabe des Abs. 2 fest. Satz 1 gilt für den Erwerb von Teilnahmevoraussetzungen oder Studienleistungen gemäß § 14 Abs. 8 entsprechend. Der Nachteilsausgleich soll sich auf alle im Verlauf des Studiums erforderlichen Leistungen erstrecken, wenn die oder der Studierende glaubhaft macht, dass mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes nicht zu rechnen ist.

(2) Hinsichtlich des Mutterschutzes gelten die entsprechenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes. Die nach dem Mutterschutzgesetz notwendigen Erklärungen und Nachweise sind bei der in der Verwaltung hierfür eingerichteten Stelle einzureichen. Die Entscheidungen über den Nachteilsausgleich nach Abs. 1 können insbesondere Abweichungen im Hinblick auf die Ableistung der Prüfung, auch hinsichtlich ihrer Form, auf die Dauer der Prüfung, auf die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen sowie auf die Zahl und die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen vorsehen. Die Bearbeitungsfristen

für die Abschlussarbeit werden für die Dauer des Mutterschutzes gehemmt.

(3) Bei Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 wird auf Antrag der oder des Studierenden die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung nach Maßgabe des § 62b Abs. 2 HG bzw. die zentrale Gleichstellungsbeauftragte beteiligt. Vor einer ablehnenden oder abweichenden Entscheidung ist der oder dem Beauftragten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Für Studierende, die nachweisen, dass sie Kinder im Sinne des § 25 Abs. 5 BAföG pflegen und erziehen oder die Ehegattin oder den Ehegatten, die eingetragene Lebenspartnerin oder den eingetragenen Lebenspartner oder in gerader Linie Verwandte oder im ersten Grade Verschwägerter pflegen, sind auch dann berechtigt Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen und Teilnahmevoraussetzungen oder Leistungspunkte zu erwerben, wenn sie beurlaubt sind. Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch die Pflege und Erziehung Ausnahmen von den in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsanforderungen festlegen.

§ 22

Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die oder der Studierende alle nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung vorgesehenen Modulprüfungen sowie die Masterarbeit gemäß § 18 erfolgreich absolviert und die für den Studiengang vorgeschriebenen Credits erworben hat.

(2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn:

- eine geforderte Prüfungsleistung gemäß Abs. 1 nicht erfolgreich absolviert wurde
- und eine Wiederholung dieser Prüfungsleistung gemäß § 19 nicht mehr möglich ist.

(3) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird vom Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erfolgreich absolvierten Prüfungen, deren Noten und die erworbenen Credits ausweist und deutlich macht, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden worden ist.

§ 23

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Prüfungsnoten

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen werden von den Prüferinnen und Prüfern folgende Noten (Grade Points) festgesetzt. Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen.

1,0 oder 1,3 = sehr gut
(eine hervorragende Leistung)

1,7 oder 2,0 oder 2,3 = gut
(eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)

2,7 oder 3,0 oder 3,3 = befriedigend
(eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)

3,7 oder 4,0 = ausreichend
(eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)

5,0 = nicht ausreichend
(eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)

(2) Wird eine Prüfung von mehreren Prüferinnen oder Prüfern bewertet, ist die Note das arithmetische Mittel der Einzelnoten. Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5
= sehr gut

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5
= gut

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5
= befriedigend

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0
= ausreichend

bei einem Durchschnitt ab 4,1
= nicht ausreichend.

(3) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde. Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde und alle Wiederholungsmöglichkeiten gemäß § 19 ausgeschöpft sind.

§ 24 Modulnoten

(1) Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle diesem Modul zugeordneten Leistungen erbracht und die Modulprüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt. Jede zugeordnete Leistung muss mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein muss.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus einer einzigen Prüfungsleistung, so ist die erzielte Note gleichzeitig die erzielte Note der Modulprüfung.

(3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilleistungen ist das relative Gewicht der Teilleistung anzugeben.

§ 25 Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem mit Credits gewichteten arithmetischen Mittel aus

- den fachspezifischen Modulnoten und
- der Note für die Masterarbeit.

Unbenotete Leistungen (z. B. Praktika, ohne Note anerkannte Leistungen) werden bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(2) Dabei wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Im Übrigen gilt § 23 entsprechend.

(3) Wurde die Masterarbeit mit 1,0 bewertet und ist die Gesamtnote 1,3 oder besser, wird im Zeugnis gemäß § 27 Abs. 1 das Gesamtprädikat „mit Auszeichnung bestanden“ vergeben.

§ 26 Zusatzprüfungen

(1) Die oder der Studierende kann sich unbeschadet des § 12 Abs. 1 nach Maßgabe freier Kapazitäten über den Pflicht- und den Wahlpflichtbereich hinaus in weiteren Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzprüfungen).

(2) Das Ergebnis einer solchen Zusatzprüfung wird bei der Feststellung von Modulnoten und der Gesamtnote nicht mitberücksichtigt.

§ 27 Zeugnis und Diploma Supplement

(1) Hat die oder der Studierende die Masterprüfung bestanden, erhält sie oder er ein Zeugnis in deutscher Sprache. Das Zeugnis enthält folgende Angaben:

- Name der Universität und Bezeichnung der Fakultät,
- Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort und Geburtsland der oder des Studierenden,
- Bezeichnung des Studiengangs,
- die Bezeichnungen und Noten der absolvierten Module mit den erworbenen Credits,
- das Thema und die Note der Masterarbeit mit den erworbenen Credits,
- Gesamtnote mit den insgesamt erworbenen Credits,
- die Ergebnisse der gegebenenfalls absolvierten Zusatzprüfungen gemäß § 26,
- das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht wurde,
- die Unterschrift der oder des Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses
- und das Siegel der Universität.

Als Anlage zum Zeugnis wird das Transcript of Records ausgegeben. Das Transcript of Records enthält sämtliche Prüfungen einschließlich der Prüfungsnoten. Dem Transcript of Records wird eine Bewertung der Gesamtnote gemäß ECTS mit der Angabe angefügt, wieviel Prozent der Absolventinnen und Absolventen innerhalb der

Fakultät in den letzten vier abgeschlossenen Semestern diesen Masterstudiengang mit der Gesamtnote "sehr gut", "gut", "befriedigend" oder "ausreichend" abgeschlossen haben.

(2) Mit dem Abschlusszeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen durch die Universität ein Diploma Supplement in deutscher Sprache ausgehändigt. Das Diploma Supplement enthält

- persönliche Angaben wie im Zeugnis (siehe Abs. 1)
- allgemeine Hinweise zur Art des Abschlusses,
- Angaben zu der den Abschluss verleihenden Universität,
- Angaben zu den dem Abschluss zugrundeliegenden Studieninhalten, dem Studienverlauf und den mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie Informationen zu den erbrachten Leistungen, zum Bewertungssystem sowie zum Leistungspunktesystem.

Das Diploma Supplement trägt das gleiche Datum wie das Zeugnis.

(3) Mit dem Zeugnis und dem Diploma Supplement erhält die oder der Studierende auf Antrag eine englischsprachige Übersetzung.

§ 28 Masterurkunde

(1) Nach bestandener Masterprüfung wird der Absolventin oder dem Absolventen gleichzeitig mit dem Zeugnis eine Masterurkunde ausgehändigt. Die Urkunde weist den verliehenen Mastergrad nach § 4 aus und trägt das Datum des Zeugnisses.

(2) Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Bildungswissenschaften unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Duisburg-Essen versehen.

(3) § 27 Abs. 3 gilt entsprechend.

III. Schlussbestimmungen

§ 29 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der

Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Sämtliche unrichtigen Prüfungszeugnisse sind einzuziehen und gegebenenfalls durch neue Zeugnisse zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach dem Zeitpunkt der Gradverleihung ausgeschlossen.

(5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der verliehene Grad abzuerkennen und die ausgehändigte Urkunde einzuziehen.

§ 30 Einsicht in die Prüfungsarbeiten

(1) Den Studierenden wird nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses auf Antrag die Einsicht in die Prüfungsakten und die Fertigung einer Kopie oder einer sonstigen originalgetreuen Reproduktion gewährt. Der Antrag muss binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden. Das Nähere, insbesondere Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme bestimmt der Prüfungsausschuss. Durch die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen wird die Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs nicht gehemmt.

(2) Prüfungsentscheidungen sind isoliert anfechtbar.

§ 31 Führung der Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen

(1) Die Prüfungsakten werden elektronisch geführt.

a) Nachfolgende Daten werden elektronisch gespeichert:

- Name, Vorname, Matrikelnummer, Geburtsdatum, Geburtsort und Geburtsland
- Studiengang
- Studienbeginn
- Prüfungsleistungen
- Anmeldedaten, Abmeldedaten, Prüfungsrücktritte
- Datum des Studienabschlusses
- Datum der Aushändigung des Zeugnisses.

b) Nachfolgende Dokumente werden in Papierform geführt:

- Masterarbeit
- Zeugnis
- Urkunde
- Prüfungsarbeiten
- Prüfungsprotokolle
- Widersprüche und Zulassungsanträge
- Atteste und Anerkennungsanträge.

(2) Die Archivierung und insbesondere die Aufbewahrungsfristen richten sich nach der jeweils maßgeblichen Archivierungsordnung.

(3) Die Archivierung der nach Abs. 2 aufbewahrten Akten erfolgt durch den Bereich Prüfungswesen.

§ 32 Übergangsbestimmungen

Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die erstmalig im Wintersemester 2023/2024 im Masterstudiengang Psychologie mit dem Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie eingeschrieben sind.

§ 33 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Fakultät für Bildungswissenschaften vom 08.06. und 14.09.2022.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 05. Juni 2023

Für die Rektorin
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
Jens Andreas Meinen

Anlage 1 ⁵										
Studienplan für den Masterstudiengang Psychologie mit dem Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie										
Modulbezeichnung	Pflicht/Wahlpflicht (P/WP) (bezogen auf das Modul)	ECTS pro Modul	Fachsemester	Titel der Lehrveranstaltungen (LV) im Modul	Pflicht/Wahlpflicht (P/WP) (bezogen auf die LV)	Veranstaltungsart	SWS pro LV	Teilnahmevoraus- setzung zur Prüfung	Modulabschluss	
									Studien- leistung	Prüfungs- leistung
1. Spezielle Störungs- und Verfahrenslehre	1/1 (P)	11	1	Störungslehre und Leitlinienorientierte Psychotherapie I	1/1 (P)	Seminar	2	Anwesenheit in den LVen des Moduls und Studienleistung nach Maßgabe des MHB		Mündliche Prüfung oder Klausur
			1	Fallkonzeption und Behandlungsplanung	1/1 (P)	Seminar	2			
			2	Störungslehre und Leitlinienorientierte Psychotherapie II	1/1 (P)	Seminar	2			
			2	Psychotherapie über die Lebensspanne	1/1 (P)	Seminar	2			
2. Vertiefte Praxis der Psychotherapie: Berufsqualifizierende Tätigkeit II (BQT II)	1/1 (P)	15	1	Psychotherapeutische Basistechniken (BQT IIa)	1/1 (P)	Methodentraining	2	Anwesenheit in den LVen des Moduls und Studienleistung nach Maßgabe des MHB		Mündliche Prüfung
			1	Psychotherapeutische Einzel- und Gruppeninterventionen im Erwachsenenalter (BQT IIb)	1/1 (P)	Methodentraining	2			
			1	Psychotherapeutische Einzel- und Gruppeninterventionen im Kindes- und Jugendalter (BQT IIc)	1/1 (P)	Methodentraining	2			

			2	Fortgeschrittene psychotherapeutische Techniken (BQT IIId)	1/1 (P)	Methodentraining	2			
3. Forschungsmethoden und Evaluation	1/1 (P)	10	1	Evaluation und Forschungsmethoden	1/1 (P)	Seminar	2	Anwesenheit in den LVen des Moduls und Studienleistung nach Maßgabe des MHB		Klausur
				Computergestützte Datenanalyse	1/1 (P)	Seminar	2			
				Anwendungsaspekte	1/1 (P)	Seminar	2			
4. Forschungsorientierte Grundlagenvertiefung	1/1 (P)	10	1	Aktuelle Forschungsthemen und Methodik (Differenzielle/ Entwicklungs-/Interkulturelle/ Sozialpsychologie)	1/1 (P)	Projektseminar	2	Anwesenheit in den LVen des Moduls und Studienleistung nach Maßgabe des MHB		Bericht oder mündliche Prüfung
			2	Empirische Umsetzung eines Forschungsprojekts (Differenzielle/ Entwicklungs-/Interkulturelle/ Sozialpsychologie)	1/1 (P)	Projektseminar	3			
5. Psychologische Diagnostik	1/1 (P)	5	2	Testen und Entscheiden	1/1 (P)	Vorlesung	2	Anwesenheit in den LVen des Moduls und Studienleistung nach Maßgabe des MHB		Klausur
				Neuere Verfahren der Testkonstruktion	1/1 (P)	Seminar	2			

6. Angewandte Psychotherapie: Versorgung, Dokumentation und Selbstreflexion	1/1 (P)	9	2	Dokumentation und Evaluation psychotherapeutischer Interventionen	1/1 (P)	Methodentraining	2	Anwesenheit in den LVen des Moduls und Studienleistung nach Maßgabe des MHB		Mündliche Prüfung oder Klausur oder Hausarbeit
			2	Selbstreflexion	1/1 (P)	Methodentraining	2			
			3	Psychotherapeutische Versorgung im Gesundheitswesen	1/1 (P)	Seminar	2			
7. Berufsqualifizierende Tätigkeit III (BQT-III)	1/1 (P)	20	2	Praktikum in einer ambulanten Einrichtung (150 Stunden)	1/1 (P)			keine		
			3	Praktikum in einer stationären oder teilstationären Einrichtung (450 Stunden)	1/1 (P)					
8. Forschungsorientiertes Praktikum II – Psychotherapieforschung	1/1 (P)	5	3	Psychotherapieforschung	1/1 (P)	Methodentraining	2	Anwesenheit in den LVen des Moduls und Studienleistung nach Maßgabe des MHB		Exposé
9. Psychologische Begutachtung ⁶	1/1 (P)	5	3	Grundlagen der psychologischen Gutachtenerstellung	1/1 (P)	Seminar	2	Gutachten		Klausur
				Gutachtenerstellung und -präsentation	1/1 (P)	Methodentraining	1			

10. Masterarbeit	1/1 (P)	30	4		1/1 (P)			Erwerb von mind. 60 Credits sowie Abschluss von Mo- dul 4		Mas- terar- beit
------------------	---------	----	---	--	---------	--	--	--	--	------------------------

Anlage 2: Übersicht über die wesentlichen Inhalte und Qualifikationsziele der Module

Modul 1: Spezielle Störungs- und Verfahrenslehre

Die Studierenden erwerben wissenschaftlich fundierte Kenntnisse über psychologische und neuropsychologische Störungsbilder sowie psychische Aspekte bei körperlichen Erkrankungen bei allen Alters- und Patientengruppen. Dabei werden Sie befähigt

- die Chancen, Risiken und Grenzen der unterschiedlichen wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden wissenschaftlich fundiert und in Abhängigkeit von Lebensalter, Krankheitsbildern, sozialen und Persönlichkeitsmerkmalen, Gewalterfahrungen sowie dem emotionalen und intellektuellen Entwicklungsstand der betroffenen Patientinnen oder Patienten einzuschätzen,
- ihre Einschätzung der Chancen, Risiken und Grenzen der unterschiedlichen wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden den Patientinnen und Patienten, anderen beteiligten oder zu beteiligenden Personen, Institutionen oder Behörden zu erläutern,
- auf der Grundlage vorangegangener Diagnostik, Differentialdiagnostik und Klassifikation die dem Befund sowie der Patientin oder dem Patienten angemessenen wissenschaftlich fundierten Behandlungsleitlinien auszuwählen,
- auf dem aktuellen Stand der Wissenschaft psychische und psychisch mitbedingte Erkrankungen im Kindes-, Jugend- und Erwachsenenalter einschließlich des höheren Lebensalters zu erklären, und
- selbständig wissenschaftlich fundierte Fallkonzeptionen und die entsprechende Behandlungsplanung zu entwickeln und die Besonderheiten der jeweiligen Altersgruppe, der jeweiligen Krankheitsbilder und des jeweiligen Krankheitskontextes sowie des emotionalen und intellektuellen Entwicklungsstandes der betroffenen Patientinnen und Patienten zu beachten.

Modul 2: Vertiefte Praxis der Psychotherapie: Berufsqualifizierende Tätigkeit II (BQT II)

Die Studierenden werden in diesem Modul befähigt

- psychotherapeutische Erstgespräche, Problem- und Zielanalysen sowie die Therapieplanung durchzuführen
- psychotherapeutische Basistechniken als Grundlage der unterschiedlichen wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden bei Kindern und Jugendlichen sowie bei Erwachsenen unter Berücksichtigung von Besonderheiten der jeweiligen Alters- und Patientengruppe einzusetzen
- allgemeine Beratungsgespräche unter Berücksichtigung wissenschaftlich relevanter Erkenntnisse und mittels eines der Situation angemessenen Gesprächsverhaltens durchzuführen und Aspekte der partizipativen Entscheidungsfindung zu berücksichtigen,
- Patientinnen und Patienten sowie andere beteiligte oder zu beteiligende Personen individuell angemessen über die wissenschaftlichen Erkenntnisse, Störungsmodelle und wissenschaftlich fundierten Behandlungsleitlinien zu den verschiedenen Krankheitsbildern der unterschiedlichen Alters- und Patientengruppen aufzuklären
- Psychoedukative Maßnahmen durchzuführen,
- Patientinnen und Patienten das Behandlungsrational unterschiedlicher wissenschaftlich geprüfter und anerkannter psychotherapeutischer Verfahren und Methoden individuell angemessen zu erklären,
- Aspekte der therapeutischen Beziehung zu beachten, um auftretende Probleme in der Behandlungs- und Veränderungsmotivation von Patientinnen und Patienten sowie von Therapeutinnen und Therapeuten zu erkennen, angemessen zu thematisieren und in geeigneter Weise zu lösen, und
- Notfall- und Krisensituationen einschließlich der Suizidalität oder Anzeichen von Kindeswohlgefährdung, Anzeichen von Gewalterfahrungen körperlicher, psychischer, sexueller Art sowie Fehlentwicklungen im Behandlungsverlauf selbständig zu erkennen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Schaden für Patientinnen und Patienten abzuwenden.

Modul 3: Forschungsmethoden und Evaluation

Die Studierenden sollen multivariate Forschungsdesigns verstehen, die entsprechenden Analysen praktisch durchführen und deren Ergebnisse interpretieren können. Sie sollen ihre Aussagekraft und Grenzen einschätzen können und die Relevanz von Qualitätssicherung von Interventionen und evidenzbasierter Anwendung verstehen.

Sie werden befähigt, selbständig Studien u.a. zur Neu- und Weiterentwicklung der Psychotherapieforschung oder angrenzenden Forschungsbereichen durchzuführen, auszuwerten und zusammenzufassen. Sie sollen die Kompetenz erwerben, Befunde der Grundlagenforschung wie auch der Evaluation und angewandten Forschung beurteilen und für psychologische und psychotherapeutische Anwendungen wie Diagnostik, Intervention und Beratung nutzen zu können.

Modul 4: Forschungsorientierte Grundlagenvertiefung

Die Studierenden erwerben Einblicke in aktuelle Forschungsthemen im Bereich Differentielle, Entwicklungs-, Interkulturelle oder Sozialpsychologie sowie vertieftes Wissen zu einem dieser Themen.

Sie erwerben ferner Kompetenzen im Bereich der Theorieentwicklung, Entwicklung von Forschungsdesigns, Operationalisierung theoretischer Konstrukte, der Rekrutierung von Studienteilnehmenden, und der Durchführung psychologischer Studien.

Sie lernen, die dabei gewonnenen Daten selbständig auszuwerten und das Aufbereiten der Ergebnisse für verschiedene wissenschaftliche Formate (z. B. Poster, Vortrag, Bericht).

Modul 5: Psychologische Diagnostik – Testen und Entscheiden

Studierende kennen klassische und neuere psychometrische Messmodelle und können deren Stärken und Grenzen einschätzen. Sie können Testverfahren mit Hilfe dieser Methoden eigenständig erstellen und bei publizierten Verfahren deren Eignung für die Individualdiagnostik in typischen Anwendungsgebieten sowie in der Forschung beurteilen. Insbesondere sind sie sensibilisiert für Fehler und Spezifitäten von Verfahren und können geeignete Maßnahmen ergreifen.

Modul 6: Angewandte Psychotherapie: Versorgung, Dokumentation und Selbstreflexion

Nach dem erfolgreichen Abschluss des Moduls können die Studierenden

- die Behandlungsplanung gemäß den unterschiedlichen Settings und unter Berücksichtigung der Besonderheit von stationärer und ambulanter Versorgung vornehmen,
- Patientinnen und Patienten sowie andere beteiligte oder zu beteiligende Personen anhand der spezifischen Merkmale und Behandlungsansätze der klinischen Versorgung angemessen über die spezifischen Indikationen der unterschiedlichen Versorgungseinrichtungen beraten,
- Patientinnen und Patienten bei Bedarf angemessen in die weitere Versorgung an der entsprechenden Einrichtung überführen,
- die Notwendigkeit einer alternativen oder additiven Versorgung durch psychologische, psychosoziale, pädagogische, sozialpädagogische, rehabilitative oder medizinische Interventionen einschätzen und diese Interventionen, sofern erforderlich, in die Wege leiten,
- die für eine Tätigkeit im Gesundheitswesen notwendigen berufs- und sozialrechtlichen Grundlagen einschließlich institutioneller und struktureller Rahmenbedingungen bei der Ausübung von Psychotherapie beachten,
- ihr psychotherapeutisches Handeln dokumentieren und ihr Handeln zur Verbesserung der Behandlungsqualität kontinuierlich überprüfen,
- die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität psychotherapeutischer und psychosozialer Maßnahmen sowie von Settings beurteilen,
- psychotherapeutisches Handeln sowohl bei Einzelfällen wie auch im Behandlungssetting unter Anwendung wissenschaftsmethodischer Kenntnisse und unter Berücksichtigung qualitätsrelevanter Aspekte evaluieren,
- Maßnahmen des kontinuierlichen Qualitätsmanagements sowie Maßnahmen zur kontinuierlichen Qualitätsverbesserung beurteilen,
- selbständig angemessene Maßnahmen ergreifen, um die Patientensicherheit zu gewährleisten
- interdisziplinäre Teams leiten.

Darüber hinaus sind die Studierenden befähigt

- das eigene psychotherapeutische Handeln, die Stärken und Schwächen der eigenen Persönlichkeit und ihrer Auswirkungen auf das eigene psychotherapeutische Handeln zu reflektieren,
- Verbesserungsvorschläge anzunehmen,

- eigene Emotionen, Kognitionen, Motive und Verhaltensweisen im therapeutischen Prozess wahrzunehmen und sie zu regulieren, um sie bei der Optimierung von therapeutischen Prozessen zu berücksichtigen oder die Kompetenzen zur Selbstregulation kontinuierlich zu verbessern
- Grenzen des eigenen psychotherapeutischen Handelns zu erkennen und geeignete Maßnahmen daraus abzuleiten.

Modul 7: Berufsqualifizierende Tätigkeit III (BQT III)

Die Studierenden

- führen mittels wissenschaftlicher geprüfter Methoden Anamnesen und psychodiagnostische Untersuchungen durch. Diese enthalten:
 - vier Erstgespräche
 - vier Anamnesen, die von den studierenden Personen schriftlich zu protokollieren sind und per Video aufgezeichnet werden können
 - vier wissenschaftlich fundierte psychodiagnostische Untersuchungen
 - vier Indikationsstellungen oder Risiko- und Prognoseeinschätzungen (einschließlich der Suizidalitätsabklärung)
 - vier Patient:innenaufklärungen über diagnostische und klassifikatorische Befunde
- nehmen an mindestens einer psychotherapeutischen ambulanten Patient:innenbehandlung im Umfang von mindestens 12 aufeinanderfolgenden Behandlungsstunden teil und üben begleitend diagnostische und therapeutische Handlungen ein
- nehmen darüber hinaus an mindestens zwei weiteren einzelpsychotherapeutischen Patient:innenbehandlungen teil (dabei eine aus dem Kinder- und Jugendbereich) im Umfang von mindestens 12 Behandlungsstunden und übernehmen dabei die Diagnostik, Anamnese und Therapieplanung sowie die Zwischen- und Abschlussevaluierung
- führen mindestens drei verschiedene psychotherapeutische Basismaßnahmen (z.B. Psychoedukation) selbständig unter Anleitung durch
- führen und dokumentieren Gespräche mit bedeutsamen Bezugspersonen bei mindestens vier Patient:innenbehandlungen
- begleiten mindestens zwölf gruppenpsychotherapeutische Sitzungen
- erstellen (ausschließlich zu Ausbildungszwecken) selbständig und eigenverantwortlich mindestens ein ausführliches psychologisch-psychotherapeutisches Gutachten

Die Studierenden lernen alle relevanten psychotherapeutischen Phasen (Eingangsphase, Therapiephase, Ausgangsphase) in der (teil)stationären und ambulanten Versorgung bei unterschiedlichen Patient:innen, Settings (z.B. Einzel- oder Gruppentherapie) und Altersgruppen kennen. Sie sind in der Lage, Teile klinisch-psychologischer Diagnostik durchzuführen auszuwerten und zu beurteilen und lernen ausgewählte psychotherapeutische Einzelmaßnahmen kennen.

Modul 8: Forschungsorientiertes Praktikum II - Psychotherapieforschung

Die Studierenden werden befähigt

- wesentliche Qualitätskriterien wissenschaftlicher Studien im psychotherapeutischen Kontext bei der Planung, Durchführung, Auswertung und Darstellung von wissenschaftlichen Studien zu benennen und bei einer eigenen Studiengestaltung umzusetzen sowie
- bei der Gestaltung von eigenen wissenschaftlichen Studien Maßnahmen zu berücksichtigen, die dem Erwerb von psychotherapeutischen Kompetenzen bei teilnehmenden Student:innen und Studien-therapeuten dienen und zur Qualitätssicherung des Therapeutenverhaltens in Therapiestudien beitragen.

Darüber hinaus

- erwerben sie praktische Kompetenz in der Durchführung von wissenschaftlichen Arbeiten in der Erforschung von psychischen, psychosomatischen und neuropsychologischen Störungen und deren psychotherapeutischer Behandlung.
- erhalten sie Kenntnisse und Fertigkeiten über die verschiedenen Schritte wissenschaftlichen Arbeitens, können bezogen auf empirische Fragestellungen Studien planen und durchführen, angemessene methodische Verfahren auswählen und anwenden.
- können sie Datensätze auswerten und dokumentieren und wissenschaftliche Befunde präsentieren, interpretieren und diskutieren.

Modul 9: Psychologische Begutachtung – Erstellung und Präsentation ⁷

Studierende sind in der Lage, eine psychologische/ psychotherapeutische Begutachtung zu planen, durchzuführen und diesen Prozess sowie die Ergebnisse des Prozesses in Form eines fachgerechten Gutachtens zu dokumentieren. Das beinhaltet die Auswahl diagnostischer Verfahren unter Berücksichtigung der jeweiligen gutachterlichen Fragestellung sowie von wissenschaftlichen Kriterien. Dabei sollen Merkmale der zu begutachtenden Person wie Lebensalter, Persönlichkeitsmerkmale, der emotionale und intellektuelle Entwicklungsstand, das soziale Umfeld, sowie eine situationsangemessene Anwendung beachtet werden. Die Studierenden sollen in der Lage sein, diagnostische Verfahren im Einzelfall durchzuführen, die Ergebnisse auszuwerten und diese zu interpretieren. Das beinhaltet auch die Beurteilung von systematischen Verlaufs- und Veränderungsprozessen. Sie können diagnostische Prozesse und Ergebnisse kritisch hinterfragen, erkennen die Grenzen der eigenen diagnostischen Kompetenz und Urteilsfähigkeit und leiten, soweit notwendig, Maßnahmen zur eigenen Unterstützung ein. Sie verfügen über grundlegende Kenntnisse der Planung, Erstellung und Präsentation von Gutachten nach dem allgemeinen Stand der wissenschaftlichen Begutachtung.

Modul 10: Masterarbeit

Die Studierenden können methodische und grundlagenwissenschaftliche Erkenntnisse auf die selbstständige Bearbeitung einer ausgewählten wissenschaftlichen Fragestellung anwenden.

¹ In § 1 Abs. 2 Satz 2 wird der Wortlaut „Satz 2“ ersetzt durch den Wortlaut „Satz 1“ durch Berichtigungsordnung vom 27. Juli 2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 553 / Nr. 91), in Kraft getreten am 01.08.2023

² § 2 Abs. 2 wird gestrichen. Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden zu den neuen Absätzen 2 bis 5, durch zweite Änderungsordnung vom 25. November 2024 (Verkündungsanzeiger Jg. 22, 2024 S. 1279 / Nr. 150), in Kraft getreten am 26.11.2024

³ In § 2 Abs. 3 Satz 1 wird der Wortlaut „von den Abs. 1 bis 2“ ersetzt durch den Wortlaut „von Abs. 1“. Des Weiteren wird in Satz 3 der Wortlaut „Abs. 3“ ersetzt durch den Wortlaut „Abs. 2“ durch Berichtigungsordnung vom 27. Juli 2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 553 / Nr. 91), in Kraft getreten am 01.08.2023

⁴ In § 8a werden neu Abs. 4 und 5 neu eingefügt, der bisherige Abs. 3 Satz 4 wird zum neuen Abs. 6 geändert durch erste Änderungsordnung vom 16. Januar 2024 (Verkündungsanzeiger Jg. 22, 2024 S. 25 / Nr. 4), in Kraft getreten am 17.01.2024

⁵ Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Im Modul 1, Spalte Modulbezeichnung wird das Wort „Verhaltenslehre“ ersetzt durch das Wort „Verfahrenslehre“. Des Weiteren wird in der Spalte Prüfungsleistung nach dem Wortlaut „Mündliche Prüfung“ der Wortlaut „oder Klausur“ angefügt.
- b) Im Modul 5, Lehrveranstaltung Neuere Verfahren der Testkonstruktion, Spalte Veranstaltungsart wird das Wort „Methodentraining“ ersetzt durch das Wort „Seminar“. Des Weiteren wird in der Spalte SWS pro Lehrveranstaltung die Ziffer „1“ ersetzt durch die Ziffer „2“ durch Berichtigungsordnung vom 27. Juli 2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 553 / Nr. 91), in Kraft getreten am 01.08.2023

⁶ In Anlage 1, Modul 9 Psychologische Begutachtung, Spalte Teilnahmevoraussetzung zur Prüfung wird der Wortlaut „Anwesenheit in den LVen des Moduls und Studienleistung nach Maßgabe des MHB“ ersetzt durch das Wort „Gutachten“. Des Weiteren wird in der Spalte Prüfungsleistung das Wort „Gutachten“ ersetzt durch das Wort „Klausur“, durch zweite Änderungsordnung vom 25. November 2024 (Verkündungsanzeiger Jg. 22, 2024 S. 1279 / Nr. 150), in Kraft getreten am 26.11.2024

⁷ In Anlage 2, Modul 9 wird Satz 7 neu gefasst durch zweite Änderungsordnung vom 25. November 2024 (Verkündungsanzeiger Jg. 22, 2024 S. 1279 / Nr. 150), in Kraft getreten am 26.11.2024

Vernetzung von Studierenden der Psychologie

Fachschaftsrat (FSR) der Institute für Erziehungswissenschaft und Psychologie:

Wer ist der FSR?

jährlich gewählte, direkte Vertretung der Fachschaften
Erziehungswissenschaft und Psychologie, besteht aus bis zu 15 Mitgliedern
(Gruppe von Studierenden)

Infos zu den Wahlen

beratende Mitglieder: nicht gewählt, engagieren sich eigenverantwortlich im
FSR



📍 S06 S01 C17

☎ 0201 1832195 (nur zu den Sprechzeiten)

🌐 fsr-psychologie@uni-due.de

🌐 [Homepage](#)



Community Psychologie & EW an der UDE

- Vom FSR organisiert
- Große Gruppe für generelle Ankündigungen & Untergruppen für die einzelnen Semester
- themenbezogene Interessensgruppen
- Möglichkeit, diese Gruppen einzusehen und diesen beizutreten



Gruppe „K MEDIA -Versuchspersonenmarkt“

- Teilen von Flyern/Links zu Studien
- Hilfreich beim Sammeln von VP -Stunden
- Hilfreich für Probandenrekrutierung für eigene Studien (z. B. Abschlussarbeiten)

Aufgaben

- Beratung der Mitglieder der Fachschaften (Unterstützung im Studium) und Vertretung der Fachschaften in Gremien (etwa Institutsrat oder Prüfungsausschuss)
- Beratung zum Studienverlauf
- Ansprechpartner bei Problemen mit Dozent:innen
- Überblick über Gremien des Universitätsbetriebes
- Gestaltung des kulturellen Lebens um die Uni herum: Aktionen (z. B. Glühweinabend)
- Einführung der Erstis in der O -Woche
- Übersicht über vergangene Aktivitäten sind auf der Website zu finden

Partizipation durch regelmäßige Sitzungen

- Möglichkeit der unverbindlichen Teilnahme an diesen Sitzungen (hochschulöffentlich, Ankündigung der Sitzungen zuvor auf der Homepage)
- Möglichkeit der Anforderung von Sitzungsprotokollen per Mail (Hochschulangehörige)
- Einstieg am besten durch Partizipation an Sitzungen, Tätigkeit als Helfer:in



@fs_ew_psy_u.de



Moodle



Kurs: „SGM Psychologie“

[Hier dem Kurs beitreten](#)

- wichtigen Informationen, die sich insbesondere auf organisatorische Inhalte des Studiums beziehen, u.a. Informationen
- zur Lehre des jeweiligen Semesters
- zum LSF-Belegverfahren
- zu Modulhandbüchern, Prüfungsordnungen, Infohefte
- zur Prüfungsverplanung
- Formulare, u.a. zur Anmeldung Bachelor - und Masterarbeit, Selbstständigkeitserklärung
- Infos zu Ergänzenden Studien (E 1/E3)* und zum Nebenfachmodul im Master (AGB)

*Exkurs: Ergänzende Studien Bachelor (E 1/E3)

- Bei Problemen (z.B. bei der Belegung der Lehre): [Institut für wissenschaftliche Schlüsselkompetenzen kontaktieren](#)
- Anerkennung von bereits erbrachten Prüfungsleistungen im Bereich EI/E3 [Antrag auf Anrechnung der Leistungen](#)

Kurs: „Berufspraktika Psychologie“

[Hier dem Kurs beitreten](#)

- alle Informationen zu den Praktika im Bachelorstudiengang sowie den beiden Masterstudiengängen KLIPS und AGB, FAQ's
- Einreichung der Unterlagen zu absolvierten Praktika (nur hier!)
- Vorlagen für Praktikumsberichte und Präsentationen
- Auflistung von Praktikumsseinrichtungen & aktuelle Ausschreibungen
- Infos zu Auslandspraktika

*Exkurs: Praktika

- Voraussetzungen zu den Praktika in den entsprechenden Modulhandbüchern und Prüfungsordnungen
- Für **Bescheinigung** über das abzuleistende Pflichtpraktikum (für die Praktikumsstelle) die Praktikumsbeauftragten für **Bachelor** (Annika Schillings) und **Master** (Nils Reipert) per E-Mail kontaktieren

Kurs: „Studienteilnahme Institut für Psychologie“

[Hier dem Kurs beitreten](#)

- Übersicht über laufende Studien
- Erwerb von VP-Stunden oder Teilnehmer:innen für eigene Studie finden
- Einreichen von VP-Stunden

Kurs: „Abschlussarbeiten Psychologie“

[Hier dem Kurs beitreten](#)

- Infos über Formalia zur Abschlussarbeit (Anmeldung, Anmeldezeitpunkt, Betreuung etc.)
- Infos zu möglichen Themen in den einzelnen Arbeitseinheiten

Kurs: „Psyrcle“

[Hier dem Kurs beitreten](#)

- Freiwilliger Zusatzkurs für Psychologiestudierende
- Von Studierenden für Studierende organisiert
- Bietet praktische Anwendungen und Diskussionen rund um das Fach: Austausch von Ideen und Vertiefung in Themen, die im Studium zu kurz kommen



App & Webpages

myUDE



Tagesmenü der Mensa

Studierendenausweis
Bibliotheksausweis
Semesterticket

Semesterticket



Weitere Informationen finden Sie hier:
www.uni-due.de/myude/

Katalogsuche, Kontofunktionen,
Bibliotheksinformation

Internetzugang über VPN

(nicht aus Uninetzwerk, sondern extern (z. B. von zuhause) mit Diensten der Uni verbinden (z. B. für Zugriff auf Datenbanken)
www.uni-due.de/zim/services/internetzugang/vpn.php

Uni-Webmail- Programm

webmailer.uni-duisburg-essen.de/
Anmeldung durch Unikenntung und Passwort

WLAN in der Uni: Eduoram

www.uni-due.de/zim/services/wlan/eduroam
Benutzername : Unikenntung@uni-due.de

Hochschulsport :

Kurse während der Vorlesungszeit + kürzere Kurse in der vorlesungsfreien Zeit
<https://www.uni-due.de/hochschulsport/>

Stellenmarkt: Studentische Nebentätigkeiten:

SHK-Stellen an der UDE
Wissenschaftliche Hilfskräfte mit Bachelor -Abschluss
qualifizierte Werkstudententätigkeiten
Sonstige studentische Nebentätigkeiten

Anlaufstellen und Institutionen

Akademisches Beratungs-Zentrum (ABZ)



Allgemeine Studienberatung:

- Organisation des Studiums
- Prüfungsvorbereitung
- [Studienzweifel](#): „Ich zweifle am Studium/ will wechseln“
- [Stipendienberatung](#)
- [Selbstmanagement & Lerntechniken](#): „Ich brauche Hilfe beim Lernen/ Zeitmanagement“

Career-Service:

- Karriereperspektiven, Optimierung Bewerbungsunterlagen, Vorbereitung auf Bewerbungsgespräche
- Tägliches Beratungsangebot in Essen und Duisburg in Präsenz oder online (mit Termin)

[Ruth Girmes](#)

Ombudsstelle:

Konflikte im Studium

[Dr. Marina Metzmacher](#)

Inklusionsberatung:

Studieren mit chronischer Erkrankung und/oder Behinderung

[Daniela de Wall & Verena Herwig](#)

Psychologische Beratung:

Belastungen im Studium & im privaten Umfeld

[Inga Hell-Plaza](#)

[Katja Schanetzky](#)

Prüfungswesen (Psychologie)

[Oktawia Domogala](#)

Sprechzeiten : 09:00-12:00 Uhr (telefonisch: täglich, persönlich: Dienstags)

Anfragen *ausschließlich* unter Angabe von **Matrikelnummer (im Betreff)** sowie sonstige Angaben (Studiengang, Prüfungsnummer, Prüfer, Prüfungsdatum) über ihre aktuelle **UDE-E-Mail-Adresse**.

Weitere Informationen

- ✓ Einreichung von Abschlussarbeiten
- ✓ Prüfungstermine mündliche Modulprüfung WiSe 2025/2026
- ✓ Atteste
- ✓ Anerkennungen
- ✓ Klausureinsicht
- ✓ Downloadbereich

Weitere Beratungsangebote der Universität bei individuellen Problemen

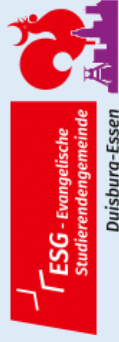
Psychologische Beratung

Individuelle Beratung zu Herausforderungen in Studium und Lehre

- Koordinationsstelle Diversität und soziale Ungleichheit
- Ansprechpartnerin bei Fragen rund um das Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt

Evangelische Lebensberatung und Seelsorge

Studierendenpfarrer/-in



Katholische geistliche Begleitung

Katholische Hochschulgemeinde



Psycho-soziale Beratung

durch Campussegen

Übersicht Beratung

„Ich möchte ins Ausland“ [Akademisches Auslandsamt](#)

„Ich brauche BAföG -Beratung“ [AStA](#)

„Ich habe Probleme mit IT/ Portalen“ [E-Point \(ZIM, UB\)](#)
[EDV-Soforthilfe](#) (Hotline bei Störung der ZIM -Dienste/ Computerproblemen)

„Ich erfahre Diskriminierung/Gewalt“ [Koordinationsstelle Diversität und soziale Ungleichheit](#)

Studium in besonderen Situationen

Studierende mit einer **chronischen Erkrankung und/oder einer Behinderung** sowie Beratung Studierender mit einer Behinderung/chronischen Erkrankung → bcks@asta-due.org

Fragen zu **Vereinbarkeit von Studium und Familienaufgaben** (Kind(er) und Pflege):

 Gleichstellungsstelle : Kristina Spahn

Erfahrungen mit **(sexueller) Belästigung oder Diskriminierung** aufgrund des Geschlechts oder der sexuellen Orientierung

 studentische Gleichstellungsbeauftragte: [Inka Strubbe](#)

Studierendenwerk

- Verwaltung Studierendenwohnheime
- Betreiber Mensen & Cafeten
- Beratung bei Problemen (u.a. Belastung im Studium, Kinderbetreuung)



Psychologische Beratung

Schwierige Lebens -/ Studiensituation, z. B. Prüfungsängste; u.a. Begleitung bis zu Therapiebeginn auf Wunsch

BAföG-Beratung

u.a. Unterstützung bei der Antragsstellung

Wohnheim - & Gästehausorganisation

Lehrveranstaltungen: 1. Semester (KLIPS M.Sc. WS 2026/2027)					11.08.2026
	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
08.00-10.00		Methodentraining M2: Psychotherapeutische Basis-techniken (BQT IIa, c); (Grütter: 9-17:15 Uhr, N.N. 9-14:15 Uhr) Diverse Räume (siehe LSF) Belegfrist Gruppe 1	Methodentraining M2: Psychotherapeutische Basis-techniken (BQT IIa, b); (Grütter, Stewing: 9-17:15), Senker 9-13:15) Diverse Räume (siehe LSF)		Methodentraining M2: Psychotherapeutische Basis-techniken (BQT IIa, b, c); (Grütter, Stewing: 9-17:15, Senker 9-13:15, N.N. 9-14:15) Diverse Räume (siehe LSF)
10.00-12.00	Seminar M3: Evaluation und Forschungsmethoden (Schmitz) S06 S02 B06	Methodentraining M2: Psychotherapeutische Basis-techniken (BQT IIa, c); (Grütter: 9-17:15 Uhr, N.N. 9-14:15 Uhr)	Methodentraining M2: Psychotherapeutische Basis-techniken (BQT IIa, b); (Grütter, Stewing, Senker)	Projektseminar M4: Aktuelle Forschungsthemen Kurs A (Roth) S06 S01 B29 Kurs B (Lüdmann) WST-A. 14.10. Kurs C (Steins) S06 S01 B35 Kurs D (Jugert) S06 S01 A16	Methodentraining M2: Psychotherapeutische Basis-techniken (BQT IIa, b, c); (Grütter, Stewing, Senker, N.N.)
12.00-14.00	Seminar M3: Computergestützte Datenanalyse (Schmitz) S06 S01 B29	Methodentraining M2: Psychotherapeutische Basis-techniken (BQT IIa, c); (Grütter: 9-17:15 Uhr, N.N. 9-14:15 Uhr)	Methodentraining M2: Psychotherapeutische Basis-techniken (BQT IIa, b); (Grütter, Stewing, Senker)	Seminar M1: Störungslehre und leitlinienorientierte Psychotherapie I (Barke) S06 S01 B38	Methodentraining M2: Psychotherapeutische Basis-techniken (BQT IIa, b, c); (Grütter, Stewing, Senker, N.N.)
14.00-16.00	Seminar M3: Anwendungsaspekte (Schäfer) S05 T03 B94	Methodentraining M2: Psychotherapeutische Basis-techniken (BQT IIa, c); (Grütter: 9-17:15 Uhr, N.N. 9-14:15 Uhr)	Gremienzeit	Seminar M1: Fallkonzeption und Behandlungsplanung (Forkmann) S05 T00 B83	Methodentraining M2: Psychotherapeutische Basis-techniken (BQT IIa, c); (Grütter, Stewing, N.N.)
16.00-18.00		Methodentraining M2: Psychotherapeutische Basis-techniken (BQT IIa); (Grütter: 9-17:15 Uhr)	Methodentraining M2: Psychotherapeutische Basis-techniken (BQT IIa); (Grütter, Stewing) > nur in KW43		Methodentraining M2: Psychotherapeutische Basis-techniken (BQT IIa); (Grütter, Stewing)
BQTI: Die Termine finden in Form mehrerer aufeinander folgender Blocktermine in drei Kleingruppen (1, 2 und 3) dienstags, mittwochs und freitags sowie einmalig pro Gruppe samstags statt. Die individuellen Termine für die Gruppen 1, 2 und 3 werden zu Semesterbeginn bekanntgegeben (Laufzettel in der Einführungsveranstaltung). Bitte beachten Sie hier auch die Termine für das BQT IId (15.03.-17.03.).					